

BERATENDER BIOETHIK-AUSSCHUSS

**Gutachten Nr. 18 vom 16. September 2002 über
die Forschung an menschlichen Embryonen in
vitro**

**Antrag auf Gutachten vom 11. Mai 2001
von Herrn De Decker, Senatspräsident, zu den „ethischen und
rechtlichen Aspekten verschiedener Fragen über die Forschung an
Embryonen und den Schutz von Embryonen in vitro**

INHALT DES GUTACHTENS

Frage an den Ausschuss

KAPITEL I. Einleitung

KAPITEL II. Die Stadien der frühen Embryogenese

- 2.1. Vorwort
- 2.2. Von der Befruchtung und der Entwicklung des Embryos bis zur Einnistung
 - 2.2.1. Die Etappen der Befruchtung: vom Aufeinandertreffen der Keimzellen bis zu ihrer Verschmelzung
 - 2.2.2. Die Etappen der Befruchtung: das Zygotenstadium und die Anomalien bei der Befruchtung
 - 2.2.3. Die Etappen der Befruchtung: die „Vermischung“ des genetischen Materials des Vaters und der Mutter und die erste Teilung des Embryos
 - 2.2.4. Die Etappen der Embryonensegmentierung bis zur Einpflanzung
 - 2.2.5. Nach der Einnistung

KAPITEL III. Begriffsbestimmungen

- 3.1. Status
- 3.2. Status des Embryos
- 3.3. Die menschliche Person

KAPITEL IV. Der ethische Status des Embryos

- 4.1. Der „**intentionalistische**“ (externalistische) **Standpunkt zum moralischen Status des Embryos und des Fötus: der Wille der Eltern (Gruppe (a))**
- 4.2. „**Fixistische**“ **Standpunkte: eine genau Definition des Augenblicks, ab dem der moralische Status des Embryos und des Fötus beginnt**
 - 4.2.1. Das radikale Zeugungskriterium: der Embryo als Person (**Gruppe (b))**
 - 4.2.2. Alternative Kriterien für den moralischen Status oder den Status als Person
 - 4.2.2.1. Beginn des vollwertigen moralischen Status: 15. Tag (**Gruppe (c))**
 - 4.2.2.2. Andere „fixistische“ Vorschläge

- 4.3. **Der Embryo als „potenzielle Person“: eine Lösung für den moralischen Status (Gruppe (d))**
- 4.4. **Gradualistischer Ansatz: ein unterschiedlicher ethischer Status für Embryo und Fötus (Gruppe (e))**
 - 4.4.1. Ein ethischer Status auf der Grundlage gesellschaftlich wertvoller menschlicher Gefühle und Haltungen
 - 4.4.1.1. Eine entscheidende Feststellung
 - 4.4.1.2. Abstufungen im emotionalen Einfühlvermögen
 - 4.4.2. Gradualistische Vorstellung des Begriffs „potenzielle Person“
 - 4.4.3. Gradualistische Auffassung des „Elternschaftsprojektes“
 - 4.4.4. Gradualismus und Embryo in vitro
 - 4.4.4.1. Respekt – Instrumentalisierung – Schutzwürdigkeit
 - 4.4.4.2. Andere ethische Dimensionen
 - 4.4.5. Schlussfolgerungen

KAPITEL V. Experimente an menschlichen Embryonen in vitro

5.1. Zielsetzungen und Merkmale

5.2. Standpunkte innerhalb des Beratenden Ausschusses

- 5.2.1. Konsens
- 5.2.2. Abweichende Standpunkte

Frage an den Ausschuss

Der Senat stellte folgende Frage:

„[...]“

Aufgrund verschiedener Gesetzesvorschläge über die Forschung an Embryonen und den Schutz von Embryonen in vitro, die im Senat eingereicht wurden.

Aufgrund von Artikel 18 des Vertrags über den Europarat über die Menschenrechte und die Biomedizin.

Aufgrund der bedeutenden gesellschaftlichen und ethischen Auswirkungen der politischen Entscheidungsfindung auf die wissenschaftliche Forschung, die Anwendungsmöglichkeiten der modernen Biotechnik und ihre Folgen für den Schutz des Embryos.
[...]

Ersuchen die Unterzeichneten den Beratenden Bioethik-Ausschuss, innerhalb der im oben erwähnten Kooperationsabkommen festgelegten Frist ein Gutachten im Lichte der vorgenannten Gesetzesvorschläge abzugeben über

- die Begriffe „Embryo“ und „Präembryo“,
- den Begriff „Forschung“ im Sinne von Artikel 18 des oben genannten Vertrags,
- den Begriff „adäquaten Schutz“ des Embryos und des Präembryos,
- die Zusammenhänge und Risiken der Anwendungsmöglichkeiten der modernen Biotechnik am menschlichen Embryo,
- die Zusammenhänge und Modalitäten der wissenschaftlichen Forschung am menschlichen Embryo; *

Insbesondere:

- die Akzeptanz der wissenschaftlichen Forschung hinsichtlich der somatischen Gentherapie und der Keimbahntherapie;
- den Unterschied zwischen der korrigierenden Keimbahntherapie und der verbessernden Keimbahntherapie;
- den Begriff „Behandlungen mit eugenischem Charakter“ und „Behandlungen mit effektiv eugenischem Charakter“: die Grenze zwischen den pathologischen und den nichtpathologischen genetischen Merkmalen;
- die Frage der Notwendigkeit und Akzeptanz der Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken; *
- die Frage der Notwendigkeit und Akzeptanz der Verwendung embryonaler Stammzellen zu therapeutischen Zwecken

- (therapeutisches Klonen) und Alternativen für die Verwendung embryonaler Stammzellen; *
- die Folgen einer diesbezüglichen belgischen Gesetzgebung;

und zwar im Bereich der Biologie, der Medizin und der Gesundheitsversorgung, insbesondere hinsichtlich der ethischen, sozialen und rechtlichen Aspekte, speziell der Wahrung der Menschenrechte“.

Die Plenarversammlung des Ausschusses hat die Frage am 9. Juli 2001 berücksichtigt und sie zur Behandlung an den Verkleinerten Ausschuss 2001/1 verwiesen. Auf ihrer Versammlung vom 17. Oktober 2001 beschloss der Ausschuss, **in einem ersten Gutachten auf die mit einem Sternchen gekennzeichneten Fragen (siehe hier oben) einzugehen**; die Fragen zu den embryonalen Stammzellen und zum therapeutischen Klonen sollen später behandelt werden.

KAPITEL I. Einleitung

Die Problematik der Forschung an Embryonen hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung zugenommen, sowohl bei den Forschern als in der breiten Öffentlichkeit.

Wir erinnern daran, dass dieses Thema eng verbunden ist mit der Entwicklung der In-vitro-Fertilisation (IVF) in den Jahren 1960 bis 1980. Diese führte 1998 zur Geburt von Louise Brown, Ergebnis von zwölf Jahren Forschung der Briten Edwards und Steptoe am Menschengeschlecht.

Zur Entwicklung dieser IVF wurden in diesem Zeitraum zahlreiche Experimente mit Embryonen durchgeführt, wenngleich im Allgemeinen dafür keine Regeln bestanden. Aber durch die Veröffentlichung von Trounson und Wood 1980 hat die IVF eine entscheidende Wendung genommen für die Forschung an Embryonen in vitro. Bis zu diesem Zeitpunkt kamen die seltenen Erfolge, die in den Kliniken verbucht wurden, im Rahmen des spontanen Menstruationszyklus zustande. Ab dann jedoch führte die kontrollierte ovarielle Stimulation zu einer wachsenden Anzahl Eizellen und somit auch zur Erzeugung überzähliger Embryonen, deren Status und endgültige Bestimmung heute Gegenstand ethischer Debatten sind.

Wenn sich die IVF weiter auf die Behandlung innerhalb des spontanen Zyklus beschränkt hätte, mit der Entnahme einer einzigen Eizelle, der Befruchtung im Labor und dem Rücktransfer in die Gebärmutter innerhalb von 48 Stunden, hätte die Diskussion

über diese Forschung vermutlich nicht das Ausmaß angenommen, das sie heute hat.

Seit den ersten Veröffentlichungen von Trounson und Wood ist die Praxis der Stimulation der Eierstöcke ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Behandlung geblieben – trotz wiederholter Versuche in den achtziger und neunziger Jahren, zum spontanen Zyklus zurückzukehren.

Durch das menschliche Embryo in vitro ist eine rege Forschungstätigkeit entstanden, vor allem im Zusammenhang mit den Techniken zur Behandlung der Unfruchtbarkeit: Verbesserung der Zellkulturen, Entwicklung von Verfahren zum Einfrieren der Embryonen im Hinblick auf die Konservierung der überzähligen Embryonen, Entwicklung neuer Verfahren zur medizinisch betreuten Befruchtung, u.a. der ICSI, der intrazytoplasmatischen Spermieninjektion.

Neben diesen Forschungsgebieten hat sich in den jüngsten (90er) Jahren die genetische Präimplantationsdiagnose entwickelt, die die genetische Untersuchung des Embryos in vitro ermöglicht; entwickelt wurde auch die verlängerte Zellkultur bis zum Stadium der Blastozyste, die Zugang zu den Stammzellen gibt und so die Forschung an embryonalen Stammzellen ermöglicht.

Parallel zu dieser angewandten Forschung wurden Studien in Angriff genommen in fundamentalen Bereichen, die die Mechanismen der Zelldifferenzierung und/oder die Kontrolle der Expression des frühen embryonalen Genoms (Genomaktivierung, Entwicklung, Zustandekommen des Mechanismus des „genomic implanting“) betreffen.

Die Ergebnisse dieser Forschung sind vermutlich von grundlegender Bedeutung, um zu verstehen, wie bestimmte Anomalien, die mit chromosomalen Abweichungen (wie Trisomie 21) zusammenhängen, entstehen, aber auch, um Fortschritte im Bereich der Onkologie zu erzielen, weil zwischen ihr und den Störungen der Zelldifferenzierung grundsätzlich ein Zusammenhang besteht.

Es ist deutlich, dass die Forschung an menschlichen Embryonen in vitro zahlreiche Facetten aufweist, die viele Forscher im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts angespornt haben.

KAPITEL II. Die Stadien der frühen Embryogenese

2.1. Vorwort

Im Laufe der Entwicklung der Embryologie haben die Wissenschaftler bestimmte Momente (oder Stadien) im Fortpflanzungsprozess, die ihnen bemerkenswert schienen, abhängig von den Beobachtungstechniken, über die sie verfügten, mit bestimmten Begriffen bedacht. Dadurch verlieren wir manchmal aus dem Auge, dass der Fortpflanzungsprozess und die embryologische Entwicklung ein Dauerprozess sind; „das Leben“ beginnt nie, sondern es setzt sich fort, vom Individuum zu seinen Geschlechtszellen oder Gameten, von den Gameten zum Embryo, vom Embryo zum erwachsenen Menschen der folgenden Generation, und zwar seit Entstehung der Menschheit. Zu beachten ist jedoch, dass dieses Verfahren der Namensgebung zu bestimmten Zeitpunkten im Entwicklungsprozess nicht ideologisch neutral ist, selbst wenn man sich dieses Aspekts wenig oder überhaupt nicht bewusst ist. Wenn man sagen kann, dass jede Wissenschaft auch vom Zeitgeist ihrer Epoche geprägt wird, dann müssen wir dies berücksichtigen, sicher dann, wenn wir an der ethischen Diskussion teilnehmen. So ist es kein Zufall, dass die deutsche Gesetzgebung den Begriff „Embryo“ erst ab der Verschmelzung der Pronuclei verwendet („Embryonen“ dürfen übrigens nicht eingefroren werden), dass die französische Gesetzgebung (die das Einfrieren von Embryonen wohl erlaubt) den Begriff Embryo verwendet, sobald die Samenzelle und die Eizelle verschmolzen sind, und das englische Gesetz den Begriff „Präembryo“ einführt, um den Zeitraum zwischen dem Verschmelzen von Samenzelle und Eizelle und dem ersten anatomischen Ansatz zum Nervensystem zu kennzeichnen, der beim Embryo am 14. Tag nach der Befruchtung stattfindet (innerhalb dieses Zeitraums erlaubt dieses Gesetz übrigens Experimente). Hier tauchen also bereits eine Reihe semantischer Probleme auf; wir werden versuchen, diese systematisch zu erläutern und vor allem die Bedeutung dieser Begriffe zu erforschen.

2.2 Von der Befruchtung und der Entwicklung des Embryos bis zur Einnistung

2.2.1. Die Etappen der Befruchtung: vom Aufeinandertreffen der Keimzellen bis zu ihrer Verschmelzung

Das Aufeinandertreffen von Samenzelle und Eizelle setzt einen vollständigen sexuellen Kontakt voraus, der zur Ablage von Samenzellen tief in der Scheide führt: Diese werden dann die Genitalleiter hochklettern, wobei sie zuerst von der

Gebärmutterschleimhaut gefiltert werden und dann, nach Durchlaufen der Gebärmutter, ihre Reise in Richtung Eizelle, am besten über den Eileiter, nach einer Reihe Mechanismen fortsetzen, die bis heute nicht vollständig erforscht sind. Während all dieser Stadien erfährt die Samenzelle durch den Kontakt mit den genitalen Flüssigkeiten der Frau allerlei Veränderungen in ihrem Stoffwechsel, ihrer Bewegung und auch in der Zusammensetzung ihrer Zellmembrane (dieser Vorgang wird als „capacitation“ bezeichnet), damit die einzelnen Etappen der Verschmelzung mit der Eizelle absolviert werden können. Die Eizelle wird durch ein Hormon (luteinisierendes Hormon = LH) vom Eierstock gelöst, das den umgebenden Follikel zum Barsten bringt und gleichzeitig den Prozess der Meiose (genetische Reifung) in Gang setzt, der erst nach der Verschmelzung mit der Samenzelle abgeschlossen werden wird. Der Trichter des Eileiters ist mit Härchen versehen, die das Ansaugen der Feuchtigkeit der Follikel erleichtern und so die Eierstockzelle auffangen. In diesem distalen Teil des Eileiters finden die einzelnen Etappen des Eindringens der Samenzelle in die Eizelle statt. Das Eindringen der Samenzelle umfasst mehrere entscheidende Momente.

Die „aufgeladene“ Samenzelle setzt sich an der Eizellenhülle (der Zona pellucida) fest, aber nur, wenn diese als zur selben Sorte gehörend „erkannt“ wird. Durch dieses Andocken birst das Enzymsäckchen, das sich auf dem Kopf der Samenzelle befindet (akrosome Reaktion), und dank der Zusammenarbeit dieser Enzyme und der Bewegung der Samenzelle wird diese die Zona pellucida durchbohren, um so in den periovozytären Raum zu gelangen. Dort wird ihre Zellmembrane mit der Membrane der Eizelle fusionieren, und – beim Menschen – wird die gesamte Samenzelle (mit dem Flagellum) in das Zytoplasma der Eizelle integriert. Diese Fusion setzt eine Reihe Mechanismen in Gang:

- die Wiederaufnahme der Meiose der Eizelle, die dank der Ausstoßung des zweiten Polkörpers, der die überzähligen Chromosome der Eizelle mit sich führt, nun voll zur Entfaltung kommt;
- die Degranulation der peripher in der Eizelle gelegenen Kügelchen, deren Inhalt sich im Raum um die Eizelle ausbreitet und die durch die Verhärtung der Zona pellucida verhindern, dass eine zweite Samenzelle eindringt (Blockierung der Polyspermie);
- durch den Kontakt mit Stoffen im Zytoplasma der Eizelle wird sich das DNA des Samenzellenkerns als Vorbereitung auf das „Vermischen“ mit den Chromosomen der Eizelle dekondensieren (anschwellen).

2.2.2. Die Etappen der Befruchtung: das Zygotenstadium und die Anomalien bei der Befruchtung

Vierzehn bis achtzehn Stunden nach dem Aufeinandertreffen der Geschlechtszellen kann man diese Etappe der Befruchtung (das Zygotenstadium) einige Stunden lang visualisieren; so kann man zeigen, dass die Befruchtung stattgefunden hat und normal ist: Die männlichen und die weiblichen Kerne sind im Zytoplasma sichtbar (die zweiten Pronuclei) genauso wie die zwei Polkörperchen, die zeigen, dass die Meiose abgeschlossen ist. In diesem Stadium kann man eine Reihe Anomalien feststellen, die wichtig sind für das, was folgt: Ausbleiben der Befruchtung (keine Pronuclei sichtbar), die polyspermische Befruchtung (mehr als zwei Pronuclei) oder die parthenogenetische Aktivierung (1 Pronucleus).

Bei anormaler Befruchtung kann eine weitere Teilung stattfinden, aber dies wird zu anormalen Embryonen führen. Bei polyspermischer Befruchtung liegt ein Überschuss an genetischem Material vor, und die Embryonen werden sich nur ein paar Tage lang entwickeln: Beim Menschen ist kein Inhalt einer Fehlgeburt und a fortiori keine Geburt mit einer solchen chromosomalen Zusammensetzung bekannt. Bei der parthenogenetischen Aktivierung spricht man wegen des fehlenden männlichen genetischen Materials von einem parthenogenetischen Embryo (oder Parthenot), das wohl 46 Chromosome hat (durch Verdoppelung der Chromosome der Eizelle), aber die stammen alle von der Mutter; auch diese Embryonen werden sich nicht weiterentwickeln, sicher nicht weiter als bis zum Beginn der Einnistung. Parthogenese kann spontan vorkommen [sie ist selten bei Säugetieren, kommt aber häufiger vor bei primitiveren Tieren, und es besteht beim Menschen eine besondere Form von Eierstocktumor (das Teratom), die parthogenetischen Ursprungs ist]; man kann sie aber auch im Labor einleiten. Die Tatsache, dass sich die Parthenoten nicht entwickeln (obschon sie die erforderliche Anzahl Chromosome besitzen), wurde erforscht; es konnte festgestellt werden, dass dieses Phänomen auf eine biologische Barriere zurückzuführen ist, die als „genomisches *Imprinting*“ bezeichnet wird: Einige Chromosome väterlichen und mütterlichen Ursprungs haben eine bestimmte Markierung, die dafür sorgt, dass eine normale Entwicklung des Embryos nur möglich ist, wenn die Chromosome beider Geschlechter vorhanden sind. Das Phänomen des genomischen Imprinting ist ein jüngst beschriebenes Phänomen während der sexuellen Fortpflanzung, das mehrere Auswirkungen auf die Onkologie¹, vor allem in der Pädiatrie, und die Entstehung einer Reihe von Tumoren hat (Eierstocktumore und besondere Tumore während der Schwangerschaft, z.B. die Blasenmole und das Chorionkarzinom).

¹ Ezzell C.: Genomic imprinting and cancer: J NIH Research 1994;6: 53-59

2.2.3. Die Etappen der Befruchtung: die „Vermischung“ des genetischen Materials des Vaters und der Mutter und die erste Teilung des Embryos

Wenige Stunden nach Beobachtung des Zygotenstadiums werden die beiden Pronuclei unsichtbar unter dem Mikroskop. Tatsächlich sind es die Membranen der beiden Pronuclei, die aufgelöst werden, sodass sich die Chromosome vermischen können, um eine Zelle mit 46 Chromosomen zu bilden. Dieses Phänomen geht einher mit der ersten Furchungsteilung (erste Mitose), was erklärt, warum man nie eine einzige befruchtete Zelle mit ihrem Kern aus 46 Chromosomen vorfindet: Die Vermischung der Chromosome geht einher mit ihrer Kopierung in zwei Exemplare (92 Chromosome), die beide einen Teil des Zytoplasmas mitnehmen und sich in zwei Tochterzellen spalten: Dieses Zweizellenstadium bildet das Ende des Befruchtungsprozesses und den Beginn des Prozesses der Zellsegmentierung und –differenzierung, der in einigen Monaten zur Entstehung eines vollwertigen Fötus führen wird, das alle Organe und Funktionen besitzt, die zum Überleben außerhalb des Körpers der Mutter erforderlich sind.

2.2.4. Die Etappen der Embryonensegmentierung bis zur Einpflanzung

Diese Etappen dauern fünf bis sechs Tage (Abbildungen 4, 5 und 6). Sobald das Zweizellenstadium erreicht ist (ca. 12 Stunden nach dem Zygotenstadium), teilt sich der Embryo regelmäßig, sodass am zweiten Tag nach dem Beginn der Befruchtung ein 4-Zellen-Stadium, dann ein 8-Zellen-Stadium usw. erreicht wird. Zwischen dem 32- und dem 64-Zellen-Stadium bildet der Embryo ein kompakteres Zellengebilde (sie sind besser miteinander verbunden, während sie bis dahin eher lose Verbindungen zeigten), sodass das Morula-Stadium erreicht wird und sich – am fünften Tag - im Embryo ein erster Hohlraum bildet: Dieser Hohlraum, das Blastozöl, teilt die Zellen in zwei Gruppen mit unterschiedlicher Bestimmung auf. Die meisten Zellen bedecken die Wand des Blastozöls und bilden später die Anhängsel (Plazenta, außerembryonäre Membranen); eine Minderheit der Zellen bildet eine kleine Anhäufung aus 20 bis 30 Zellen (den Embryoknopf), die später den Ursprung des Fötus bilden, aber noch vollkommen undifferenziert sind. Dieses Stadium, das der Blastozyste, ist das letzte, das sich noch innerhalb der Zona pellucida entwickelt, also im selben Raum von etwa 130 Mikron (0,130 mm), in dem sich die Zygote befand. Bei der Vermehrung werden die Zellen immer kleiner; etwa hundert davon gibt es zum Zeitpunkt, wo der Embryo entsteht (hatching im Englischen), am Ende des fünften Tages oder am sechsten Tag nach dem Beginn der Befruchtung. Etwa zum gleichen Zeitpunkt (sechster, siebter Tag) wird sich der Embryo, der sich während

dieser Tage vom distalen Ende des Eileiters zur Gebärmutter vorgekämpft hat, einnisten müssen, um eine Verbindung mit dem Organismus der Mutter herzustellen.

2.2.5. Nach der Einnistung

Sobald sie sich eingenistet haben, entwickeln die Zellen der Blastozystenwand allmählich dieses sehr aktive Austauschgebiet mit dem mütterlichen Organismus, das für den An- und Abtransport der Nahrungsmittel und Abfallstoffe erforderlich ist, die für diese phantastische Entwicklung der Zellen des Embryoknopfes notwendig sind. Einige der 20 bis 30 Zellen der internen Zellmasse leisten noch einen Beitrag zur Entwicklung des Mutterkuchens: 7 Tage nach der Einnistung und 14 Tage nach dem Beginn der Befruchtung werden die übrigen Zellen eine runde, flache Scheibe mit einem halben Millimeter Durchmesser bilden (die Keimscheibe), die aus etwa 2000 Zellen besteht, welche in zwei „Keimblätter“ aufgeteilt sind. Dann beginnt die Gastrulation, die in etwa 4 Tagen die Zweiblattstruktur in eine Struktur mit drei Keimblättern umgestalten wird, aus der die wichtigsten Organgruppen des Fötus entstehen werden²:

(sehr schematisch)

aus dem ersten Keimblatt („Ektoderm“) entstehen die Haut und das Nervensystem;

aus dem zweiten Keimblatt („Mesoderm“) entstehen die Muskeln, die Knochen, das Gefäßsystem und das urogenitale System;

aus dem dritten Keimblatt („Endoderm“) entstehen später das Verdauungssystem und der Atmungsapparat.

Eines der ersten Zeichen der Gastrulation (15.-16. Tag) ist das Erscheinen des Primitivstreifens in der Keimscheibe, der den Ansatz zur Ausformung der Nervenröhre bedeutet, aus der das Gehirn und das Rückenmark entstehen werden. Diese Etappe bedeutet das Ende der Möglichkeit, dass eineiige Zwillinge entstehen, und folglich der Anfang einer unumkehrbaren Individualisierung des Embryos. Dieser Entwicklungsprozess (Neurulation) beginnt am 18. Tag und endet am 28. Tag mit dem Verschluss des Kopfendes der Nervenröhre. Von diesem Augenblick an entwickeln sich das Gehirn, das Rückenmark und die Nerven weiter und werden später funktionstüchtig. Das ist jedoch ein langwieriger Prozess, der erst nach der Geburt abgeschlossen wird, wenn die längsten motorischen Nerven (die die Muskeln der unteren Gliedmaße bedienen) funktionstüchtig werden. Erste einige Monate nach der Geburt sind die Nerven so ausgebildet, dass sie dem Kind allmählich gestatten, zu sitzen und dann zu gehen.

² Tuchman-Duplessis H : Embryologie, fascicule 1, Masson et Cie Ed. Paris 1968

KAPITEL III. Begriffsbestimmungen

Wer eine grundsätzliche Diskussion über den „Embryo in vitro“ führen möchte, kann diese Thematik nicht von der allgemeineren Problematik der menschlichen Fortpflanzung und der Entwicklung eines menschlichen Organismus von der Entstehung bis zur Geburt loslösen. Dieses Problem ist bereits vor Jahren bei der Ausweitung der modernen Empfängnisverhütung und vor allem bei der Frage des Schwangerschaftsabbruchs zur Sprache gekommen; neu belebt wurde die Diskussion durch die Entdeckung und den Erfolg der In-vitro-Fertilisation. Heute steht im Rahmen der Stammzellenforschung erneut die Frage im Mittelpunkt, wie mit den Embryonen umzugehen ist. Man könnte geneigt sein, die Fragen, die uns beschäftigen, auf den Embryo in vitro zu beschränken, weil derzeit nur Versuche an diesen Embryonen ins Auge gefasst werden. Dadurch würde man jedoch die ethische Debatte künstlich einengen. Embryonen in vitro sind nur eines der möglichen Stadien der pränatalen Entwicklung des menschlichen Organismus, und man kann die ethische Grundsatzdiskussion nur dann gründlich führen, wenn sie sämtliche pränatale Phasen einbezieht.

Darum sind eine Reihe Mitglieder des Beratenden Ausschusses überzeugt, dass die Frage, wie wir uns gegenüber dem Embryo und dem Fötus verhalten sollen, sehr allgemein zu behandeln ist, ehe wir eine konkrete Anwendung, z.B. die Stammzellenforschung, bewerten.

Diese allgemeine Thematik wurde in den ethischen und juristischen Diskussionen über biomedizinische Tätigkeiten oft als die Frage des „Status des Embryos und des Fötus“ dargestellt; manchmal kam dabei auch die Frage zur Sprache, ob man dem Embryo oder dem Fötus mehr oder weniger den Status einer Person zuerkennen sollte. Um Verwirrungen bei den Diskussionen zu vermeiden, scheint es uns daher wichtig, die Bedeutung dieser Begriffe eingehend zu prüfen.

3.1. Status

Oft wird der Begriff „Status“ (z.B. des Embryos) so verwendet, dass der Eindruck erweckt wird, es gehe um eine Eigenschaft, die durch empirische Forschung (z.B. des Embryos) festgestellt werden könne.

3.1.1. Eine Reihe Mitglieder des Beratenden Ausschusses finden es darum nützlich, folgende Analyse dieses Begriffs vorzuschlagen.

Der Begriff „Status“ (fr. „statut“, eng. „status“, de. „Status/Stand“) stammt in seiner heutigen breiten Bedeutung aus dem 20. Jahrhundert.³

Diese breite Bedeutung wurde vor allem innerhalb der Soziologie (Weber, Linton) entwickelt. Es ging darum, die Stellung der Einzelperson im sozialen Netzwerk zu charakterisieren, im Zusammenhang mit den Dimensionen „Macht“, „Einfluss“ und „Ansehen“, weg vom streng „rechtlichen Status“ oder der umfassenderen Beschreibung „Klasse“.

Dieser „Status“ wird durch die Beziehungen zwischen der Einzelperson und der Gesellschaft bestimmt, und diese hängen selber von der Anerkennung durch die anderen ab (Sie sind z.B. nur „reich“, wenn die Gemeinschaft Ihre Eigentumsrechte kennt).

Obschon der Begriff „Status“ auch im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen nichtmenschlichen Wesen verwendet wird, beschränken wir uns im heutigen Kontext auf den menschlichen Bereich.

Die Definition lautet dann wie folgt: „Der Status einer Einheit E ist deren Stellung gegenüber einer Gruppe oder Gemeinschaft von Menschen, in Abhängigkeit von den Beziehungen, die zwischen E und diesen Menschen bestehen. Dieser Status kommt in der Weise zum Ausdruck, wie E und dieses Umfeld sich zueinander verhalten; er wird bestimmt durch die Gefühle, die Haltungen, die sie hervorrufen, und - langfristig – durch die Werte und Normen, die bei den Betroffenen leben“⁴.

Je nachdem, welcher Art die erwähnten Beziehungen sind und welche Verhaltensweisen und Gefühle damit verbunden sind, unterscheidet man hauptsächlich zwischen dem sozialwirtschaftlichen, dem rechtlichen und dem ethischen Status. Letzterer beeinflusst die ethisch relevanten Verhaltensweisen und Gefühle, die man der betreffenden Einheit gegenüber an den Tag legen muss.

Der Status einer Einheit ist also nicht ein Merkmal, das man unmittelbar aus ihren naturwissenschaftlich feststellbaren Eigenschaften ableiten kann, sondern hängt von den (mehr oder weniger bewussten) Verhaltensweisen und Einstellungen, Werten und Normen oder von einem bewussten Konsens oder einer Mehrheit innerhalb der Gemeinschaft ab.

³ Ursprünglich bedeutete das lateinische Wort ‘status’ einen durch Rechte und Pflichten gekennzeichneten gesetzmäßigen Zustand. Hierfür wurde im Niederländischen der Begriff „staat“ verwendet (burgerlijke -, huwelijkske -; vergleiche: état civil, marié. – civil status, marital-, Zivilstand, Ehestand).

Die Ausweitung zu einer allgemeineren (anfangs sozialwirtschaftlichen) Bedeutung findet man bereits bei Stuart Mill (1848): “the status of a day-labourer”

⁴ Beispiele : der « Status der *first lady* » in den USA, ‘ « der Status des Drogensüchtigen » ; « der Status des geschützten Tiers in der belgischen Gesetzgebung über den Tierschutz“; „der Status des Staatenlosen“.

Der rechtliche Status wird durch Gesetze oder durch die Rechtsprechung bestimmt. Der sozialrechtliche Status hängt größtenteils von der Stellung ab, die man im wirtschaftlichen Produktions- und Handelsprozess einnimmt, und von der finanziellen Situation.

Beim ethischen Status deutet vieles darauf hin, dass auch hier gesellschaftliche Faktoren eine wesentliche Rolle spielen, mit der Folge, dass so ein Status durch historische und/oder kulturelle Umstände bestimmt wird. (So ist der Status des Sklaven oder Leibeigenen nahezu verschwunden, und auch der heutige Status des Fabrikarbeiters unterscheidet sich stark vom Status des Arbeiters im 19. Jahrhundert.)

Es ist interessant zu wissen, in welchem Maße und durch welche Einflüsse sich all diese Statussorten unterscheiden und je nach Kultur und Epoche entwickeln. Die Ausschussmitglieder, die diese Definition vorschlagen, leugnen die philosophische und wissenschaftliche Bedeutung dieser Fragen nicht, betonen aber vor allem, dass der Status einer Einheit in erster Linie eine gesellschaftliche Gegebenheit ist, die grundsätzlich mit der Haltung der Menschen gegenüber dieser Einheit zusammenhängt. Dabei bestreitet man nicht die Rolle der eigenen Merkmale dieser Einheit beim Entstehen der Haltungen, aber man unterscheidet zwischen dem Status selbst und den Ursachen, die das Entstehen des Status beeinflussen; Letztere sind meistens das Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen den Eigenschaften dieser Einheit und den Haltungen und Wertskalen der beteiligten Menschen. Die Wechselwirkung zwischen den eigenen Merkmalen des menschlichen Embryos einerseits und dem Werturteil und der moralischen Empfindung andererseits wird ausführlich in Kapitel IV dieses Gutachtens behandelt. Dort werden einige bedeutende Auffassungen zu der Frage besprochen, welche Kriterien für die Zuerkennung eines menschlichen Status zugunsten des menschlichen Embryos ausschlaggebend sind.

3.1.2. Andere Ausschussmitglieder sind nicht ganz einverstanden mit den oben dargelegten Auffassungen vom ethischen Status einer bestimmten Einheit innerhalb einer Menschengemeinschaft. Ihrer Meinung nach ist zu unterscheiden zwischen dem *faktischen* ethischen Status einer Einheit (Mensch, Embryo, ...) einerseits und einigen ethischen Werten andererseits, die sie für essentiell, transkulturell und universell halten. In ihrer Vorstellung hängen diese universellen Werte mit der menschlichen Natur zusammen: sie ist nicht bloß das Ergebnis eines Konsenses oder einer Mehrheitsvereinbarung. Diese Mitglieder sind der Auffassung, dass die Werte eine Voraussetzung für Menschlichkeit darstellen, wenngleich eine bestimmte Gesellschaft diese oder jene Werte möglicherweise nicht anerkennt. Ein Beispiel: Auch wenn bestimmte

Gesellschaften Völkermord akzeptiert haben, stellt dieser noch lange keinen positiven ethischen Wert dar.

Dabei drängt sich natürlich die Frage auf, wie diese universellen Werte gefunden und beschrieben werden können.

Für einige, die das Erbe von Kant (oder anderer Philosophen) übernommen haben, erlaubt rationelles philosophisches Denken die Anerkennung solcher Werte auf der Grundlage der Rationalität des menschlichen Geistes. Die Behauptung, dass die menschliche Person immer als Ziel an sich zu betrachten ist, und nicht nur als Mittel, kann zum Beispiel als universell geltende Behauptung gewertet, ungeachtet der Frage, ob eine bestimmte konkrete Gesellschaft diesen Wert anerkennt oder nicht.

Andere finden, dass sie den universellen Charakter bestimmter ethischer Behauptungen auf ihre religiösen Überzeugungen stützen können. Dies ist zum Beispiel der Fall bei der katholischen Kirche und bei einigen christlichen Kirchen, die „dem menschlichen Leben von seinem natürlichen Beginn an“ einen absoluten Wert beimessen, wobei sie davon ausgehen, dass das Leben von Gott gewollt und geschenkt wird: Der Mensch kann also nicht darüber verfügen.

Eine dritte Gruppe, die einer Strömung folgt, die der Phänomenologie und den Humanwissenschaften näher steht, hält es für möglich, bestimmte Werte auf der Grundlage der Erforschung der Geschichte, der Psychologie und der Soziologie als universell zu definieren. So beschreibt sie oft das Tabu des Mordes – und manchmal das des Inzests – als konstitutive Voraussetzungen des Psychismus und der menschlichen Gesellschaft. Was das Mordeverbot betrifft, das fundamentalste Tabu, unterstreichen sie nicht in erster Linie den negativen Aspekt, nämlich das Verbot, Mitmenschen aus derselben Gesellschaft zu töten. Sie sehen darin vor allem einen universellen positiven Wert: Jeder Mensch muss das Leben seiner Mitmenschen akzeptieren und ihnen sogar ein „gutes Leben“ (Ricoeur) wünschen. Sie sehen in diesem universellen Wert die Grundlage der sozialen Bindungen, die den Menschen dazu gebracht hat, Kulturen und Zivilisationen aufzubauen.

Diejenigen, die diesen Standpunkt verteidigen, betrachten die menschlichen Gesellschaften als Bestandteil eines historischen Fortschrittsprozesses, nicht nur im wissenschaftlichen, sondern auch im ethischen Bereich. Sie gehen davon aus, dass der Mensch in der Lage ist, die ethischen Werte, die erforderlich sind, um das Wohlbefinden der Individuen und die Ordnung der Gesellschaft zu gewährleisten, nach und nach besser zu verstehen und besser in die Praxis umzusetzen. Sie betonen zum Beispiel, dass sich die menschlichen Gesellschaften nach und nach dazu durchgerungen haben, die Sklaverei zu verurteilen, die Gleichheit zwischen Mann und Frau, die Gleichwertigkeit aller Menschen und die Notwendigkeit, den Schwächsten zu helfen, anzuerkennen, usw.

Die Ausschusssmitglieder, die auf diese Weise die Idee verteidigen, dass es universelle ethische Werte gibt, gehen nicht davon aus, dass

die Zustimmung der Mehrheit innerhalb einer Gesellschaft allein ausreicht, um den positiven Wert – hinsichtlich des menschlichen Wohlbefindens – gleich welcher ethischen Regel oder gleich welchen Gesetzesvorschlags zu garantieren, den diese Gesellschaft über eine Mehrheit oder einen Konsens, der zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Geschichte besteht, verabschieden würde. Sie finden, dass der Gesetzgeber und die von ihm erlassenen Gesetze auch eine pädagogische Besorgnis erkennen lassen müssen: den Fortschritt der gesamten Gesellschaft hin zu einer Bewusstseinsbildung und besserer Umsetzung dieser universellen Werte.

Diese universellen Werte können durch allgemein verständliche und geteilte Gefühle und Haltungen, aber auch in Form von eher abstrakten allgemeinen Grundsätzen zum Ausdruck gebracht werden. Die wahre Schwierigkeit besteht darin, ihnen konkrete Entscheidungen folgen zu lassen. Diese erfordern das aktive Einbringen vieler Komponenten: politischer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, soziologischer, beziehungstechnischer, symbolischer kultureller Elemente usw. Dies hat zur Folge, dass es faktisch schwierig ist, langfristig die ethischen Folgen von Entscheidungen vorherzusehen, die hier und heute erforderlich sind.

3.2. Status des Embryos

Die Naturwissenschaft beschreibt man, wie eine Eizelle nach der Befruchtung durch eine Spermienzelle eine Reihe Teilungen und andere Entwicklungen durchläuft. Im Zusammenhang mit der menschlichen Fortpflanzung nennt man das, was sich bis zum 56. Tag entwickelt, den Embryo, und das, was ab der neunten Woche bis zur Entbindung wächst, den Fötus; manchmal wird der Embryo in den ersten 14 Tagen als Präembryo bezeichnet, aber der Sinn der Verwendung dieses Begriffs ist umstritten.

Hervorzuheben ist, dass ab der Entstehung und Reifung der Gameten bis zur Geburt eine ständige Entwicklung stattfindet. Wie bei jeder Wissenschaft, werden hier Einteilungen vorgenommen, je nachdem, wie sich bestimmte Merkmale äußern oder bestimmte Prozesse sich beschleunigen. Methodologisch ist es aber nicht sinnvoll, diese Einteilungen ohne gründliche Rechtfertigung ethischer oder rechtlicher Art auf eine andere – ethische oder rechtliche - Art der Auseinandersetzung zu übertragen.

Der rein wissenschaftliche Ansatz dieser einzelnen Stadien kann an sich keine ethisch bewertende oder normative Komponente beinhalten: Beschreibungen der Entwicklung des Embryos einer Maus, eines Schimpansen oder eines Menschen werden natürlich Unterschiede aufweisen, aber die fußen ausschließlich auf objektiv feststellbaren Gegebenheiten. Für die Wissenschaft als solche

besteht der einzige wesentliche Unterschied zwischen diesen Embryonen darin, dass sie von unterschiedlichen Arten stammen. Menschen, insbesondere Wissenschaftler, sind Teil einer menschlichen Gesellschaft, und diese Gesellschaft kann Embryonen von Menschen in einem ethischen oder rechtlichen Kontext einen anderen Status geben als Embryonen von Tieren. Wenn das der Fall ist, muss auch der Wissenschaftler, der als Mensch nicht neutral bleiben kann, dies in seinem Verhalten und in seiner Einstellung dem menschlichen Embryo gegenüber berücksichtigen.

Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses, die der Meinung sind, dass der Status des Embryos und des Fötus gesellschaftlich entscheidend ist, sehen dies durch die Tatsache bestätigt, dass historische und kulturelle Vergleiche unterschiedliche Positionen zeigen. Nach einer ersten Einschätzung betreffen diese oft die Frage, ob und in welchem Maße dem menschlichen Embryo oder dem Fötus ein mit der menschlichen Person vergleichbarer Status zuerkannt wird. Diese Mitglieder stützen ihre Überzeugung auf einer historischen Analyse (siehe Textrahmen).

Kurze historische Übersicht der Haltungen, die mit dem Status des Embryos und des Fötus zusammenhängen

Obwohl der Vergleich von Kulturen und Religionen interessante Erkenntnisse liefern kann, scheint es vor allem nützlich, den Status des Embryos und des Fötus in den Kulturen zu beleuchten, die auf unsere Kultur eingewirkt haben. Bestimmte spontane Verhaltensweisen innerhalb unserer Bevölkerung können noch immer durch diese Vorgeschichte bestimmt sein.

Früher wurde die ungeborene Frucht im *Vorderen Orient* als Objekt betrachtet (sie war kaum mehr wert als ein Pflug).

Das war auch der Fall in der Bibel: Ex. 21, 22-23. Dieser Passus ist der einzige, der für den Status des Embryos und des Fötus wirklich relevant ist. Er hat daher auch Jahrhunderte lang entscheidenden Einfluss ausgeübt. Das zeigt u.a. die jüdische Tradition, die z.B. im Talmud zum Ausdruck kommt: Die überwiegende Einschätzung ist die, dass dem Embryo und dem Fötus der Status als Mensch verweigert wird. Auch bei Maimonides (12. Jahrhundert) erhält der Fötus erst den Status als Mensch (und ist Foeticide somit verboten), sobald bei der Entbindung der Kopf zum Vorschein gekommen ist.

Vermutlich wirkt derselbe Einfluss noch nach in der arabisch-islamischen Kultur; so schreibt Avicenna (11. Jahrhundert) neben kontraceptiven problemlos auch abortive Mittel vor.

Bei den Griechen und den Römern musste der Vater das neugeborene Kind annehmen (*tollere liberum*), ehe man es in die menschliche Gesellschaft aufnahm; vergleichbare Bräuche bestanden in vielen anderen Kulturen. Auch hier scheint also kein besonderer Status als Embryo oder Fötus zu bestehen.

In der griechischen Philosophie taucht bei Aristoteles – unter dem Einfluss seiner Unterscheidung zwischen „Materie“ und „Form“- die Frage auf, wann der Embryo „Form“ annimmt, „beseelt“ wird (nach 40 Tagen bei einem Jungen, nach 90 Tagen bei einem Mädchen). Dieser Ansatz bildet die Grundlage für den *Statusunterschied* zwischen einem geformten und einem nichtgeformten Fötus: Obschon Aristoteles (wie Plato) den Schwangerschaftsabbruch in gewissen Fällen akzeptiert, rät er bei einem beseelten Embryo davon ab. Die Stoikerphilosophie hingegen verweigert dem Fötus einen eigenen Status.

Dieser letzte Standpunkt beeinflusste vermutlich das römische Recht, das den Embryo (und den Fötus) als Bestandteil der Mutter betrachtet (*mulieris portio est vel viscerum*). Die Rechte des Kindes (z.B. Erbrecht) wurden schon ab der Zeugung berechnet, aber unter dem Vorbehalt, dass es lebend und lebensfähig geboren wurde.

Der oben erwähnte Passus (Exodus 21, 22-23) hatte auch entscheidenden Einfluss auf das Christentum, wenngleich über seine griechische Übersetzung in den Septuagint (3.-2. Jht. vor J.-C.). Unter Einfluss von Aristoteles wurde in dieser Übersetzung der Unterschied zwischen einem ungeformten und einem geformten Fötus (*exeikonismenon*) gemacht: Im ersten Fall wird bei einem Schwangerschaftsabbruch eine Entschädigung gezahlt, im zweiten Fall folgt die Todesstrafe.

Im Neuen Testament findet man keine Hinweise auf den Status des Embryos oder des Fötus (das bestätigen die meisten Experten, auch die katholischen), aber bereits früh (Beginn des 2. Jahrhunderts) entsteht eine radikale Ablehnung von Kontrazeption und Schwangerschaftsabbruch, nl. in der *Didachè* und im *Brief von Barnabas*.

So entstand eine doppelte Tradition: (a) die, bei der man unter Einfluss dieser beiden Texte nicht nur den Schwangerschaftsabbruch, sondern auch die Kontrazeption als Mord betrachtete. Hier wurde dann auch kein Unterschied gemacht zwischen früher oder später Leibesfrucht. (b) Unter Einfluss der Septuagint-Übersetzung sah man einen besonderen Status für einen *Foetus informis* (bis 40 Tage) vor: Die Strafen bei Schwangerschaftsabbruch waren die gleichen wie bei Kontrazeption, aber bei Schwangerschaftsabbruch nach diesem Zeitraum (*Foetus formatus*) galten dieselben Strafen wie bei Mord. Im Osten war – unter Einfluss von Basilius – vor allem die erste Auffassung ausschlaggebend; im Westen gewann die zweite - über die Interpretation von Augustinus und Hieronymus – die Oberhand. Dies wurde im Kirchenrecht durch das *Decretum Gratiani* (1140) und in der Theologie durch Petrus Lombardus (1154) bestätigt. 1558 versuchte Papst Sixtus V erneut, das erste Prinzip (a) durchzusetzen, aber bereits 1590 widerrief Papst Gregorius XIV diesen Standpunkt und kehrte zum Prinzip (b) zurück. Erst 1869

schaffte die Kirche den Unterschied zwischen Foetus informis und Foetus formatus ab.

Aus dieser sonderbaren Entwicklung darf man nicht ableiten, dass der frühe Embryo nicht geschützt wurde – sowohl Kontrazeption als Schwangerschaftsabbruch waren ja verboten -, wohl aber, dass er nicht den Status als „Mensch“ bekam, was beim Foetus formatus wohl der Fall war.

Diese Auffassung muss grundlegenden Einfluss auf die Mentalität der breiten Masse gehabt haben, denn auch im Strafrecht der westeuropäischen Länder bestand seit dem Mittelalter ein Unterschied zwischen einem frühen und einem späten Schwangerschaftsabbruch (was einen unterschiedlichen Status bei der frühen und der späten Leibesfrucht voraussetzt). Schwangerschaftsabbruch war Mord ab dem Augenblick, wo sich der Fötus bewegte (quicken). Dieser Unterschied zwischen einem frühen und einem späten Schwangerschaftsabbruch verschwand im 18. Jahrhundert aus dem Strafrecht, aber die Strafe bei Schwangerschaftsabbruch wurde nicht mit Mord gleichgestellt, was erneut einen unterschiedlichen Status zwischen dem Embryo-Fötus einerseits und dem Kind andererseits voraussetzt.

Schließlich wird ein menschlicher Organismus im Zivilrecht westlicher Länder erst eine „Person“, ein vollwertiges Rechtssubjekt, wenn er lebend und lebensfähig geboren wurde.

Man kann sagen, dass die allgemeine Haltung dem Schwangerschaftsabbruch gegenüber im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sehr negativ war, was auf einen hohen Schutz des Embryos und des Fötus hinweist. Aber seit den 60er Jahren entwickelt sich die Mentalität wieder in die andere Richtung. Das zeigen die Diskussionen und die Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch. Nach und nach haben sich immer mehr Instanzen verschiedenster Art (Biologen, Gynäkologen, Juristen, Philosophen, Theologen ...) für das Zulassen von Schwangerschaftsabbrüchen während des ersten Drittels bei breitgefassten Indikationen ausgesprochen. Gleiches gilt für „konservative“ und „reformerische“ Rabbiner und auch für die britischen Anglikanische Kirche und die amerikanische Bischofskirche, die Methodistische Kirche, The American Baptist Convention usw. Fest steht auf jeden Fall, dass diese Instanzen dem Embryo keinen Status zuerkennen, der mit dem eines Neugeborenen vergleichbar wäre.

Schließlich haben viele Länder, die zusammen mehr als Dreifünftel der Weltbevölkerung ausmachen, eine Gesetzgebung verabschiedet, die den Abbruch im ersten Schwangerschaftsdrittel auf der Grundlage breitgefasster Kriterien erlaubt. Dies bedeutet auch, dass sich der Status des Embryos für viele deutlich von dem eines neugeborenen Kindes unterscheidet.

(Referenzen zu diesen Angaben finden Sie bei: Vermersch, E., Legalisering van abortus, Mededelingen van het Centrum voor Milieufilosofie en Bio-ethiek, RUG, 1998).

Andere Mitglieder des Beratenden Ausschusses stellen fest, dass die christlichen Kirchen stets den Wert des menschlichen Embryos hoch eingeschätzt haben. Die Haltung dem menschlichen Embryo gegenüber wurde auch von den (begrenzten) wissenschaftlichen Kenntnissen der damaligen Zeit und durch philosophische Überlegungen bestimmt. Obschon Einigkeit darin bestand, dass jeder menschliche Embryo von seiner Entstehung an Recht auf Beschützung hatte, wurde diskutiert, ab wann der menschliche Embryo eine Seele bekam, weil dies im Falle eines Schwangerschaftsabbruchs wichtig für die Seelsorge war. Je mehr man verstand, wie neues menschliches Leben entsteht, kam man ziemlich schnell zu der Einsicht, dass menschliches Leben von der Zeugung an heilig ist.

In diesem Ansatz ergibt sich der Wert des menschlichen Embryos daraus, dass jedes neue menschliche Leben uns an das Geheimnis der Schöpfung erinnert. Der Mensch wird als Ebenbild Gottes geschaffen und gleicht ihm. Jedes neue menschliche Leben hat also etwas Göttliches. Folglich entspringt der Wert des menschlichen Embryos der tiefen Sorge und Fürsorge, die Gott für jedes menschliche Leben zeigt, und zwar von dessen Anfang an. Dieses Gefühl kommt im Psalm 139 zum Ausdruck: „Du hast meine Nieren geschaffen / Mich im Schoße meiner Mutter zusammengeflochten / Danke für das unglaubliche Wunder, das ich bin, / Für das Wunder deines Werkes, wie soll ich Dir danken ./ Meine Gebeine hatten vor Dir keine Geheimnisse / Als ich im Verborgenen gemacht wurde / Im Inneren der Erde zusammengewebt wurde.“

Auch die Inkarnation und Menschwerdung von Jesus unterstreicht das Geheimnis des menschlichen Lebens. Die Menschwerdung gibt dem menschlichen Bestehen also eine göttliche Dimension. Dies verdeutlichen unter anderem die Kindheitsevangelien. Der berühmte amerikanische Moraltheologe Richard A. McCormick drückt das wie folgt aus: „In other words, the biblical story teaches us to think of unborn children in a very special way (1982)“. Schließlich, und das ist bestimmt nicht das am wenigsten Wichtigste, lehrt das Vorbild von Jesus Christus uns, dass wir uns nicht weniger um die Kleinsten und die Schwächsten kümmern sollen, sondern dass sie genauso viel Aufmerksamkeit, wenn nicht mehr, verdienen wie die Starken und die Mächtigen dieser Welt.

Zusammenfassend betonen diese Mitglieder, dass der menschliche Embryo in sich die Aufforderung trägt, achtungsvoll behandelt zu werden.

3.3. Die menschliche Person

3.3.1. Aus naturwissenschaftlicher Sicht kann man es so halten, dass das, was sich ab der befruchteten Eizelle bis zur endgültigen Zerstörung des Gehirns eines menschlichen Körpers entwickelt, als Organismus der Spezies *Homo sapiens* bezeichnet werden kann. Fünfzehn Tage nach der Befruchtung reden wir von Individuum oder von individuellem Organismus dieser Art (nach etwa 14 Tagen ist eine Spaltung in Zwillinge übrigens nicht mehr möglich).

Einige Ausschussmitglieder weisen darauf hin, dass das Studium der Geschichte und der Vergleich der Kulturen zeigen, dass die Wesen, die wir aus wissenschaftlicher Sicht „menschliche Organismen“ nennen, niemals in ihrer Gesamtheit als echte Menschen betrachtet wurden (oder als Mitglieder des Stammes oder des Clans). Um „Mensch“ zu sein, wurde das Neugeborene in einigen Kulturen sogar einem *Aufnahmeritual* unterzogen. Vor allem aber wurden in fast allen Gesellschaften Fötusse nicht zur Menschengemeinschaft gezählt, und es hat nie eine Kultur gegeben, in der Embryonen einhellig als „vollwertige Menschen“ betrachtet wurden.

Dem steht gegenüber, dass einige Kulturen, insbesondere christliche, bereits früh strenge Verbotsbestimmungen gegen Schwangerschaftsabbrüche – vor allem gegen späte Abbrüche – kannten, woran zu erkennen ist, dass man dem „*Foetus formatus*“ oder dem Fötus nach „*quicken*“ einen besonderen Status zuerkannte.

Die Frage nach der Art dieses besonderen Status wurde oft in folgender Form gestellt: „Ab welchem Augenblick erhält so ein Organismus den Status als ‚Mensch‘ oder ‚menschliche Person?“. Auch in der Diskussion über den Schwangerschaftsabbruch wurde dessen Zulässigkeit manchmal auf diese Weise formuliert. Die bereits erwähnten Ausschussmitglieder sind der Meinung, dass eine klare Diskussion über diese Themen nur dann fruchtbar verlaufen kann, wenn man für die gleichen Inhalte systematisch die gleiche, genau definierte Terminologie verwendet. Sonst läuft man Gefahr, inhaltliche Probleme durch Unstimmigkeiten über die Wortwahl zu vermischen⁵.

⁵ Wenn man zum Beispiel folgende Frage stellt : « Wann beginnt das menschliche Leben?“, kann man darunter Folgendes verstehen:

- (a) Ab welcher Epoche in der Entwicklung der Hominidae kann man diese Wesen als „Menschen“ bezeichnen?
- (b) Wann entsteht ein neuer *einmaliger* Organismus der menschlichen Art (der sich nicht mehr weiter teilen lässt)?
- (c) Wann entsteht ein Organismus der menschlichen Art, mit einem neuen einmaligen Genom (das sich aber gegebenenfalls weiter teilen lässt)?
- (d) Wann entsteht ein *einmaliger* Organismus der menschlichen Art, der innerhalb einer bestimmten Gesellschaft alle Menschenrechte zugesprochen bekommt?

Andere Ausschussmitglieder sind hinsichtlich der letzten drei Absätze der Auffassung, dass die Menschengemeinschaft der Wahrung der Menschenrechte immer größeren Wert beimisst. Dies zeigen u.a. verschiedene Initiativen zugunsten der Entwicklungshilfe, der Abschaffung der Sklaverei, der Abschaffung der Todesstrafe u.dgl. Dieser Respekt entspringt der Achtung vor dem verletzbaren menschlichen Leben, was bei vielen auch dazu führt, dass sie den menschlichen Embryo „als Person“ respektieren wollen.

Die erstgenannten Ausschussmitglieder (siehe Punkt 3.3.1, Absatz 2) möchten ferner unterstreichen, dass man beim Stellen von Fragen und Formulieren von Antworten auch den Kontext oder die Sprachebene berücksichtigen muss, auf der die Diskussion stattfindet. Wenn man mit „Mensch“ einen „Organismus der Sorte Homo sapiens“ meint, dann befindet man sich normalerweise in einem *wissenschaftlichen* Kontext. Wenn man den Begriff „Mensch“ jedoch in einer anthropologischen, ethischen oder rechtlichen Bedeutung verwendet, was in der derzeitigen Diskussion meistens der Fall ist, muss man die Definitionen innerhalb dieser Parameter analysieren, ehe man die Frage beantworten kann.

3.3.2. Im Zusammenhang mit dem Ausdruck „menschliche Person“ schlagen dieselben Ausschussmitglieder (Punkt 3.3.1. Absatz 2), ausgehend von ihren anthropologischen, ethischen und rechtlichen Standpunkte, folgende Analyse vor.

Die philosophische Anthropologie, die im Mittelalter *Psychologie* genannt wurde, stellt u.a. die Frage nach den Wesensmerkmalen

-
- (e) Wann entsteht ein Organismus der menschlichen Art, dem nach Ansicht bestimmter Individuen oder Gruppen alle Menschenrechte zuerkannt *werden müssten*?

Auf die ersten vier Fragen kann durch wissenschaftliche Forschung eine Antwort gefunden werden, der viele beipflichten werden.

- (a) etwa vor 200.000 Jahren, nach einer Vereinbarung zwischen den Spezialisten
- (b) spätestens 14 Tage nach der Zeugung,
- (c) bei der Zeugung,
- (d) das hängt vom Gesetz ab : in Belgien z.B. : wenn dieser Organismus lebend und lebensfähig geboren wird; [...]
- (e) Auf die Frage (e) hingegen wird die Antwort unterschiedlich ausfallen, abhängig vom Standpunkt derjenigen, die an der Diskussion teilnehmen.

Die betreffenden Ausschussmitglieder finden es angebracht, jeweils anzugeben, ob die Frage (e) oder ob andere Fragen gemeint sind, und keine neuen Begriffe einzuführen, ohne die vorher definiert zu haben. Wenn man z.B. von „schwachen“ oder „anfälligen“ Wesen spricht, ist es nützlich, deutlich zu machen, von welchen Organismen man spricht: Auch Tierembryonen kann man nämlich als schwach oder anfällig bezeichnen.

Begriffe wie „menschliches Leben“, „Individuum“, „Person“ ohne genaue, konsequente und umfassende Definition zu verwenden, macht eine Diskussion unmöglich.

des Menschen – im Vergleich zu den Tieren, einerseits, und den Engeln, den Teufeln und Gott, andererseits.

Bereits bei Aristoteles wurden hier zwei Aspekte deutlich: Der Mensch hat einen Körper so wie die Tiere, aber er verfügt darüber hinaus über die Vernunft: Er ist ein „vernünftiges Tier“ (*zōion logon echon, animal rationale*). Die christliche Tradition benutzte auch dieses Doppelkriterium: So konnte man den Menschen sowohl von den Tieren als von den Engeln unterscheiden.

Während der Renaissance wurde diese Mittelstellung des Menschen - und auch seine Möglichkeit, frei zwischen dem Höchsten und dem Niedrigsten zu entscheiden – als der Kern seiner Würde betrachtet (Pico de la Mirandola: *De dignitate hominis* – Von der Menschenwürde).

Bei späteren Philosophen wie Descartes, Pascal und Locke wurden hauptsächlich das Bewusstsein und das Selbstbewusstsein als Hauptmerkmale der Vernunft und Quelle der Freiheit hervorgehoben. Bei angelsächsischen empiristischen Philosophen und französischen Materialisten wurde ferner betont, dass der Mensch ein Wesen ist, das den Lebensgenuss und/oder das Glück sucht und darauf auch Anrecht hat.

Kant hat aus diesem anthropologischen Diskurs einen ethischen Diskurs gemacht. Das Selbstbewusstsein des handelnden Ichs ist das, was den Menschen radikal von den gewöhnlichen Dingen (einschließlich den Tieren) unterscheidet; was ihn zu einer Person macht, die freie Entscheidungen trifft, aber dafür auch die volle Verantwortung trägt. Dieses Person-Sein bildet die Grundlage seiner menschlichen Würde. Eine Person ist laut Kant ein Wesen, das wegen seiner Freiheit das Ziel an sich ist und das man daher niemals auf ein einfaches Mittel reduzieren darf.

Seit der amerikanischen Declaration of Independence (1776) und der französischen Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen (1789) wurde in weiten Kreisen der Gedanke verbreitet, dass mit dem Mensch-Sein unveräußerliche Rechte verbunden sind: vor allem Leben, Freiheit und Glück. Der ethische Appell von Kant, jeden Menschen Selbstzweck sein zu lassen, erhält dadurch auch eine rechtliche Dimension. Die traditionellen Fragen, die die philosophische Anthropologie über das Wesen des Menschen stellte: über seine Beziehung zu Gott, zum Weltall, zu den Mitmenschen, über sein Selbstbewusstsein und den Sinn des Lebens, werden nun unweigerlich mit dem ethischen Denken und dem Rechtsdenken verknüpft.

Man hätte erwartet, dass die Frage, welche Wesen die Merkmale einer „Person“ im Sinne von Kant oder „eines Trägers von Menschenrechten“ besitzen, durch die Suche nach dem Wesen des Menschen beantwortet wird. Aber so hat sich das westliche Denken nicht entwickelt: Die Frage nach der genauen Beschreibung der

Gruppe von Wesen, die Träger dieser Rechte sind, wurde im philosophischen Denken selten gestellt.

Das hing mit der Tatsache zusammen, dass beim Nachdenken über die Hauptmerkmale des Menschen sowohl in der Philosophie als in den Humanwissenschaften (wie der Soziologie und der kulturellen Anthropologie) vor allem der erwachsene Mensch als Prototyp berücksichtigt wurde.

Die Charakterisierung „animal rationale“ von Aristoteles und Thomas, der „roseau qui pense“ von Pascal, der Mensch, bei dem „Selbstbewusstsein“ zum „Selbstzweck“ wird bei Kant, das Wesen „das nicht muss, sondern will“ von Schiller, „das Tier, das versprechen, lügen und foltern kann“ von Schopenhauer, „das verehrende Tier“ von Nietzsche, „das nein sagen kann“ von Scheler, „the tool making animal“ von Franklin, das Dasein zwischen „Geworfenheit“ und „Entwurf“ von Heidegger oder dass „kein Ich sein kann ohne ein Du“ von Buber usw.; all diese „entscheidenden“ Merkmale sind nicht auf ein Neugeborenes anwendbar, noch weniger auf einen schwer demenzkranken Greis, und die gleiche Bemerkung gilt für die „Menschen“, die der Soziologie zufolge eine Rolle in den *Einrichtungen* spielen oder die der kulturellen Anthropologie zufolge kulturelle Kreationen hervorbringen und verbreiten.

Kurzum: Das, was die Philosophie oder die Humanwissenschaften als wesentliches Merkmal des „Menschen“ oder der „Person“ bezeichnen, scheint nicht immer auf all die Wesen anwendbar zu sein, denen wir traditionell die ethischen oder juristischen Rechte zuerkennen wollen, m.a.W. denen, die wir in diesem Kontext als eine „Person“ oder einen „vollwertigen Menschen“ betrachten wollen.

Das Wesen, das in nahezu allen allgemeinen Definitionen „des Menschen“ in der philosophischen Anthropologie oder in den Humanwissenschaften gemeint ist, nennen wir – in dem hier vorgeschlagenen Ansatz – „den Menschen – oder die Person – im anthropologischen Sinn“. Das Studium der relevanten Texte zeigt, dass diese „Person“ mindestens folgende Bedingungen erfüllen muss.

Es ist ein Wesen des Menschengeschlechts, das sich durch Einmaligkeit auszeichnet; das ein Bewusstsein hat, d.h. das Gegenstand von Wahrnehmungen (und/oder Empfindungen) ist; das ein Selbstbewusstsein hat, d.h. das sich selbst oder seine Wahrnehmungen zum Gegenstand von Bewusstsein machen kann; das Leid und Glück kennt; das Wünsche hat und aus Erfahrung weiß, dass es einen autonomen Willen hat.

Es ist eine unbestreitbare empirische Tatsache, dass ein Embryo oder ein Fötus, aber auch ein neugeborenes Kind oder ein schwer demenzkranker Greis keine „Menschen“ oder „Personen“ in diesem anthropologischen Sinn sind.

Trotzdem werden z.B. Neugeborene und Demenzkranke traditionell als Träger von Menschenrechten betrachtet, obschon diesbezüglich oft keine ausführliche Argumentation vorgetragen wird.

Diese Argumentationslücke erklärt sich dadurch, dass wir in Zusammenhang mit den ethischen und juristischen Rechten traditionell über zwei einfache Kriterien verfügen, die lange Zeit wenig umstritten waren: die Geburt und der Tod.

Ohne große Analyse machen wir also spontan einen Unterschied zwischen (a) dem Menschen – oder der Person – im anthropologischen Sinn und (b) dem Menschen – oder der Person – als Wesen, dem die Gesellschaft auf ethischer oder rechtlicher Ebene Rechte bzw. einen Status zuerkennt.

Für die Beschreibung der zweiten Kategorie (b) ist die Definition unter (a) wenig nützlich, weil die Grenzen zu vage sind (von welchem Augenblick an bekommt z.B. ein Kind die Hauptmerkmale „des Menschen“?). Dem steht gegenüber, dass die Beschreibung mit den Kriterien „Geburt“ und „Tod“ praktisch (und rechtlich) wohl brauchbar war, aber auf der Ebene der Grundsätze doch Probleme aufwarf. So konnte man das Recht auf Freiheit „begründen“, indem man auf die Tatsache hinwies, dass Menschen über Selbstbewusstsein und ein Streben nach Autonomie verfügen; aber streng genommen gilt diese Begründung nur für die Wesen, die im anthropologischen Sinn Menschen sind.

Die jüngste Entwicklung der Biomedizin bringt mit sich, dass man das Leben künstlich verlängern und verkürzen kann, sodass der „Tod“ als „natürliches“ Kriterium fraglich wird. Auch in die verschiedenen Stadien des Reproduktionsprozesses greift man ein, mit der Folge, dass auch der „Lebensbeginn“ oft keine natürliche Gegebenheit mehr ist. Die Kategorie (b) wird also immer schwerer zu beschreiben.

Dies bringt einige dazu, vor allem bei den Problemen im Zusammenhang mit der Fortpflanzung, eine dritte Kategorie (c) anzuwenden, um den Zeitpunkt festzulegen, ab wann und bis wann Menschenrechte zuerkannt werden, nämlich die Anhäufung von „Organismen der Sorte Homo sapiens“, so wie sie in der Naturwissenschaft vorkommen. Wie sich später herausstellen wird, führt diese Wahl zu einer Reihe neuer Probleme (siehe z.B. 4.2. und 4.4.1.). (Müssen wir z.B. Menschen im vegetativen Dauerzustand als „vollwertige Menschen“ behandeln, und müssen wir alle Embryonen um jeden Preis – eventuell mit schweren Behinderungen – auf die Welt kommen lassen, selbst dann, wenn wir dadurch die Mutter in Gefahr bringen?)

Generell ist bereits jetzt festzuhalten, dass es für das Festlegen von Grenzen für die Lösung ethischer und rechtlicher Probleme wenig sinnvoll ist, auf Kriterien zurückzugreifen, die nicht für diese Sorte Lösungen eingeführt wurden. Konkreter ausgedrückt: Wenn die Menschengesellschaft im Laufe des menschlichen Fortpflanzungsprozesses im Hinblick auf die Zuerkennung von Rechten und die Aufstellung von Normen Grenzen ziehen will, dann

muss dies nach einer sorgfältigen Abwägung der Vor- und Nachteile dieser Kriterien für das allgemeine und das individuelle Wohlbefinden geschehen. Die Stadien, die die Wissenschaftler auf ihrem Gebiet unterscheiden, sind in Bezug auf diese menschlichen Zielsetzungen irrelevant.

Wir beschließen diese Überlegungen über „die menschliche Person“ mit dem Hinweis, dass folgender Unterschied zu machen ist. Es gibt (1) die Begriffe „Mensch“ oder „Person“ im anthropologischen Sinn des Wortes, wobei hauptsächlich auf deskriptive Weise untersucht wird, was für einen erwachsenen Durchschnittsmenschen kennzeichnend ist. In diesem Kontext ist eine Beschreibung der besagten Kategorie schwierig, aber nicht so wichtig. (2) Daneben gibt es die Begriffe „vollwertiger Mensch“ oder „Person“ im ethisch-rechtlichen Sinn. Die Kriterien für die Beschreibung dieser Kategorie sind wegen ihrer Auswirkung auf das gesellschaftliche Leben sehr wichtig. Bei dieser Beschreibung sind einige faktische Gegebenheiten zu berücksichtigen, aber letztendlich handelt es sich um eine gesellschaftliche Entscheidung durch eine Mehrheit oder per Konsens, nach einer ethischen und rechtlichen Diskussion.

Für den Embryo oder den Fötus bedeutet dies – wie bereits erwähnt -, dass die Frage nicht lautet, welchen Status sie haben, sondern welchen Status die Gesellschaft ihm einräumen wird.

Diese Frage ist vergleichbar mit derjenigen, die wir bei bestimmten Tieren stellen können. Aus der naturwissenschaftlichen Beschreibung folgt nicht eindeutig, dass sie einen bestimmten Status haben. Geht man davon aus, dass sie Gefühle von Schmerz und Wohlbefinden zu haben scheinen, die mit unseren vergleichbar sind, kann man Argumente entwickeln, um ihnen einen bestimmten Status zuzuerkennen, der unser Verhalten ihnen gegenüber einschränkt oder stimuliert.

3.3.3. Den Gedankengang in Punkt 3.3.2. teilen nicht alle Ausschussmitglieder. Die in Punkt 3.1.2. erwähnten Mitglieder haben eine andere Auffassung von der philosophischen Anthropologie; sie sind insbesondere der Meinung, dass der Embryo und der Fötus singuläre Merkmale haben, die die Entscheidungen der Gesellschaft eindeutig lenken oder eingrenzen. Diesen Mitgliedern zufolge ist ein bedeutendes singuläres Merkmal des menschlichen Embryos seine Finalität. Damit ist gemeint, dass der Embryo als „Organismus der Sorte Homo sapiens“ die Elemente eines Wachstumsprozesses enthält, durch den dank einer inhärenten Dynamik (Potenzialität) nach einem streng definierten Entwicklungsschema ein menschliches Individuum entstehen kann⁶.

⁶ Cfr Encyclopédie philosophique universelle, les Notions philosophiques, I, p.994, au mot Finalité :
« Parmi ces faits de finalité on mentionne la régulation et la régénération des embryons, c'est-à-dire

Kapitel IV – Der ethische Status des Embryos

Kapitel V wird zeigen, dass im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Experimenten an Embryonen grosso modo folgende Standpunkte vertreten werden. (1) Einige meinen, dass Experimente an Embryonen absolut unannehmbar sind. (2) Andere finden, dass mit Embryonen in vitro (ungeachtet ihrer Herkunft), die nicht mehr Bestandteil eines Reproduktionsprojektes sind, wie mit Embryonen anderer Tiere geforscht werden darf, unter der Bedingung, dass sie nach dem Experiment vernichtet werden. Eine dritte Gruppe ist der Auffassung, dass menschliche Embryonen immer eine gewisse Achtung verdienen, was bei den einen zu dem Standpunkt führt (3), dass nur Experimente an „überschüssigen“ oder „Restembryonen“ (aus einem abgebrochenen Reproduktionsprojekt) zulässig sind, während die anderen schlussfolgern, dass (4) man auch Embryonen zu experimentellen Zwecken zustande bringen darf, wenn die Restembryonen nicht für das Experiment geeignet sind.

Bei der Analyse der grundsätzlichen ethischen Positionen zum Status des Embryos, die zu diesen Schlussfolgerungen führen, stellen wir fest, dass diesen vier praktischen Verhaltensweisen keine vier eindeutige fundamentale Positionen entsprechen. Ferner wird das Erstellen einer Gesamtübersicht noch durch die Tatsache erschwert, dass einige Positionen nur für den Embryo in vitro gelten, während andere auf einem Gesamtkonzept fußen, das den Status des Embryos und den des Fötus umfasst.

Man kann einen ersten Unterschied machen zwischen (1°) dem, was man „Externalisten“ nennen könnte, oder „Intentionalisten“, die finden, dass der Status des Embryos in vitro ausschließlich durch die Absichten bestimmt wird, die andere, in casu die Eltern, mit ihm haben. Und (2°) den „Internalisten“, deren Auffassung vom Status des Embryos vor allem durch seine Merkmale selbst bestimmt wird. (3°) Man kann aber auch beide Aspekte berücksichtigen.

In der Gruppe der „Internalisten“ kann man ferner anhand verschiedener Kriterien folgende Unterschiede feststellen: Es gibt die „Essentialisten“, die finden, dass der Status durch singuläre Merkmale des Embryos bestimmt wird, und die „Konventionalisten“, die betonen, dass der Status durch eine Vereinbarung innerhalb einer Gesellschaft bestimmt wird. Nach einem anderen Kriterium sieht man auf der einen Seite diejenigen, die deutliche Trennlinien festlegen, ab wann ein bestimmter Status beginnt (wir nennen sie „Fixisten“), und auf der anderen Seite diejenigen, die eine kontinuierliche, graduelle Entwicklung feststellen: die

la faculté que possède, à un certain stade de développement, un fragment de l'organisme d'édifier l'organisme tout entier ou d'en reconstituer une région ou un organe »

„Gradualisten“. (Zwischen diesen Kriterien und Teilgruppen sind Zwischenformen möglich).

Diejenigen, die den „externalistischen“ oder „intentionalistischen“ Standpunkt vertreten, unterscheiden sich dadurch deutlich von allen anderen; wir behandeln sie als Erste: **Gruppe (a)**. Einige Standpunkte, die in der Fachliteratur zu finden sind, werden von keinem Ausschussmitglied vertreten; wir werden sie daher nur kurz erwähnen. Besondere Aufmerksamkeit widmen wir jedoch zwei Standpunkten, die auf jeden Fall von vielen verteidigt werden. Den Standpunkt der „Kongregation für die Glaubenslehre“ (4.2.1.), von der anzunehmen ist, dass ein Teil der belgischen Bevölkerung ihn teilt, nennen wir **Gruppe (b)**. Die Verfechter des „Potenzialitätsarguments“ (4.3.), das ein breites Echo erfahren hat, nennen wir **Gruppe (d)**. In **Gruppe (c)** ordnen wir diejenigen ein, die einen absoluten Schutz des Embryos ab dem 15. Tag vorschlagen und einen eingeschränkteren Schutz während der ersten 14 Tage; die Begründungen dieses Standpunktes können unterschiedlich sein. Diejenigen, die größtenteils mit der „gradualistischen“ Position (erläutert in 4.4.) einverstanden sind, gehören zu **Gruppe (e)**; auch hier können einzelne Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Weder die Reihenfolge, in der diese Standpunkte behandelt werden, noch der Umfang der Texte, die ihnen gewidmet werden, sagt etwas über die Anzahl Ausschussmitglieder aus, die sie vertreten.

Folgende Erläuterungen werden immer einer der Gruppen zugeschrieben; falls dies nicht der Fall ist, ist davon auszugehen, dass sie einen Konsens ausdrücken.

4.1. Der „intentionalistische“ (externalistische) Standpunkt zum moralischen Status des Embryos und des Fötus: der Wille der Eltern (Gruppe (a))

Einige ethische Theorien gehen davon aus, dass allein bestehende Personen Interessen und folglich Rechte haben. Dieses Prinzip müssen wir in dem Sinne anpassen, dass nichtbestehende Wesen Rechte haben, insofern sie künftig als Personen bestehen werden. Ein Embryo oder Fötus hat somit kein Recht, geboren zu werden (kein Recht auf Leben), hat jedoch Rechte, insofern er geboren wird. Mögliche zukünftige Personen haben Rechte und Interessen, wenn man die Absicht hat oder die Möglichkeit offenlässt, sie zu echten Personen werden zu lassen.

Bei diesem Standpunkt wird dem Embryo ein variabler ethischer Status zuerkannt, aber der größte Unterschied zum „gradualistischen“ Standpunkt ist, dass der ethische Status in sehr großem Maße willensabhängig ist, d.h. ob man den Embryo als zukünftige Person betrachten muss, hängt von der Entscheidung bestehender Personen ab. Die Eigenschaft „zukünftig“ ist keine inhärente, sondern eine zuerkannte Eigenschaft.

Diese intentionale Position hängt mit der Idee zusammen, dass es dem Menschen obliegt, den natürlichen Ereignissen einen Sinn zu geben: Die Wahrscheinlichkeit, dass ein bestimmter Prozess (Befruchtung, Schwangerschaft) zu einem bestimmten Ergebnis (Geburt) führen wird, wird bestimmt von der Absicht der befugten Personen und von der Bedeutung, die sie ihr geben. Der intentionale Standpunkt räumt keinen moralischen Status aufgrund physischer Entwicklungen oder Eigenschaften ein und vermeidet so das Problem, mit dem der gradualistische Standpunkt immer wieder konfrontiert wird, nämlich dass man erklären muss, warum eine bestimmte Entwicklungsphase zu einem bestimmten moralischen Status und zu Schutzwürdigkeit führt.

Ein Embryo in vivo oder in vitro kann beschädigt werden, jedoch nur in dem Sinn, dass die zukünftige Person, die aus diesem Embryo geboren werden wird, Schaden erleiden wird. Selbst ein präkontrazeptioneller Schaden ist möglich, nämlich wenn die Gameten beschädigt werden, aus denen später eine Person entstehen wird. In Hiroshima wurden behinderte Kinder geboren: eine Folge der Strahlen, denen ihre Eltern vor ihrer Zeugung durch die Atombombe ausgesetzt waren. Der sorgfältige Umgang mit einem bestimmten Material, sei es mit den Keimzellen oder mit dem Embryo, hat also nichts mit den Eigenschaften des Materials selbst zu tun, sondern mit der Tatsache, dass es bei der Entstehung einer Person verwendet wird (oder dass die Möglichkeit dazu besteht).

Der Status, den wir dem Embryo zuerkennen, hat Folgen für die Handlungen, die wir damit ausführen. Innerhalb der IVF-Praxis bestehen zahlreiche Regeln, die mit obigem Prinzip in Einklang stehen. Bei einer IVF-Behandlung entstehen mehrere Embryonen. Falls Embryonen Mängel aufweisen oder aus gleich welchem Grund nicht für eine Einpflanzung taugen, werden sie vernichtet. Die geeigneten Embryonen werden implantiert oder eingefroren. Es werden große Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass eine spätere Implantation der Embryonen möglich bleibt, ohne den möglichen zukünftigen Personen zu schaden.

Wenn die potenziellen Eltern beschließen, dass die eingefrorenen Embryonen weder für eine Spende an Dritte noch für eine Implantation bei sich selbst in Frage kommen, können sie diese vernichten lassen oder sie für wissenschaftliche Zwecke spenden (sie werden anschließend vernichtet). Die Embryonen sind dann

nicht mehr Teil eines Elternschaftsprojektes.⁷ Sie verlieren durch diese Entscheidung den Status als mögliche zukünftige Person, den sie bis zu diesem Zeitpunkt hatten.

Es ist auch möglich, bereits vor der Zeugung zu beschließen, dass ein Embryo nur zu Forschungszwecken verwendet werden wird. Er ist folglich keine zukünftige Person und erhält auch keinen entsprechenden Status und Schutz. Aus dieser Sicht des Status des Embryos ist dieser uninteressant: Er ist ausschließlich als Vorläufer einer zukünftigen Person schutzwürdig. Nach der elterlichen Zustimmung zur Forschung besteht von dieser Warte aus kein Unterschied zwischen „überzähligen Embryonen“ und „Forschungsembryonen“.

Aus dieser Sicht der Dinge ergibt sich auch, dass Embryonen, die zu Forschungszwecken und Experimenten freigegeben werden, nicht mehr für eine Implantation in Frage kommen. Die Experimente können nämlich schädlich sein für den Embryo und, folglich, für die Person, die möglicherweise daraus entsteht. Dieser Vorbehalt kommt in den meisten Erklärungen über Embryonenforschung vor. Die Inkompatibilität zwischen Experiment und Implantation führt zu Problemen beim Transfer der experimentellen Forschung auf die klinische Anwendung. Falls nach einer experimentellen Anwendung doch eine Implantation vorgenommen werden soll, ist eine strenge Kontrolle und Einschränkung der experimentellen Eingriffe zum Schutz der Person erforderlich, die daraus hervorgehen kann, und das Experiment muss unbedingt auf einen therapeutischen Vorteil für die zukünftige Person gerichtet sein.

In der übergroßen Mehrheit der Fälle erkennen die potenziellen Eltern, die auch meistens die Erzeuger der Geschlechtszellen sind, dem Embryo den ethischen Status zu. Diese Zuerkennung vollziehen sie durch die Bestimmung, die sie ihren Embryonen geben. Die Keimzellenspender können in einem ersten Schritt die Verwendung ihres genetischen Materials angeben. Sie bestimmen, ob die Embryonen zur Fortpflanzung oder zu Forschungszwecken benutzt werden. Wenn sie für die Fortpflanzung bestimmt sind, können die potenziellen Eltern in zweiter Instanz beschließen, die Embryonen zu vernichten oder sie der Forschung zu überlassen. Wenn die Spender angeben, dass ihre Keimzellen nur für das Gewinnen von Embryonen für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden dürfen, können andere die Bestimmung später nicht ändern.

Die Bedeutung der Embryonenentwicklung hängt auch von den Absichten der Eltern ab. Solange der Embryo Teil eines Elternschaftsprojekts ist oder sein kann und solange die Frau die Absicht hat, ihre Schwangerschaft auszutragen, geht die physische Entwicklung weiter und erhöht die Möglichkeit, dass eine Person geboren wird. Die Entwicklung des Embryos ist selbstverständlich

⁷ Siehe anstehendes Gutachten über die Bestimmung eingefrorener Embryonen

Voraussetzung dafür, dass letztendlich eine Person entsteht. Aber diese Entwicklung hat an sich keinen zwingenden Charakter. Der Übergang von in vitro nach in vivo ändert nichts am Status des Embryos, wohl aber an der Entscheidungsbefugnis der Frau, in die der Embryo implantiert wird, und an der Tragweite der medizinischen und psychologischen Risiken für die Frau.

Bei einer Schwangerschaft verliert der Partner (falls vorhanden) viel von seiner Entscheidungsgewalt über den Embryo oder den Fötus, dessen intentionale Eltern beide sind. Die äußerste Grenze der Entscheidungsgewalt der Frau über Leben oder Tod liegt bei der Lebensfähigkeit des Fötus (22 bis 25 Wochen). Ab dem Augenblick, wo der Fötus lebensfähig ist, hängt sein Existenzstatus nicht mehr ausschließlich von der Frau ab, sondern hängt auch von der Gesellschaft ab. Ein lebensfähiger Fötus hat somit etwa die gleichen Rechte wie ein neugeborenes Kind.

Dieser Standpunkt beinhaltet, dass ein Embryo, aus dem keine Person entstehen soll, einen relativ geringen Stellenwert bekommt. Dieser Status erlaubt Experimente mit Embryonen. Die Embryonen erhalten einen Schutzwert, der mit dem anderer seltener menschlicher Stoffe übereinstimmt. Der Schutzwert und die daraus resultierende Achtung äußern sich in den Zielen der Experimente und Untersuchungen, für die die Embryonen verwendet werden. Forschung, mit der fundamentale oder praktische Kenntnisse oder Fertigkeiten im Bereich der Medizin erzielt werden sollen und die kurz- oder langfristig zur Entwicklung von Methoden und Mitteln führen kann, die das Wohlbefinden der Menschen erhöhen, stehen im Einklang mit dieser Achtung.

Kommentar

(1) Einige Ausschussmitglieder unterstreichen, dass die Lebensfähigkeit des Fötus bei dem oben beschriebenen Standpunkt zum entscheidenden Faktor wird: Die Gesellschaft entscheidet über den Status des Fötus. Für die Wahl des Zeitpunkts dieser Entscheidung wird keine Begründung angegeben.

Dieser Standpunkt lässt die Tatsache außer acht, dass die Lebensfähigkeit keine echte Trennlinie darstellt, sondern stark vom Einsatz der Medizintechnik und somit auch von deren Fortschritten abhängt. Dieser Fortschritt würde nach dem hier vorgeschlagenen Kriterium die Rechte der Eltern mehr und mehr einschränken: Im schlimmsten Fall (künstliche Gebärmutter) würden diese gar ganz verschwinden.

Ferner kann die Lebensfähigkeit nur in Prozentsätzen von Lebenschancen im Vergleich zu den Chancen auf mehr oder weniger schwere Behinderungen ausgedrückt werden. Die Anregung, dass bei den schwierigen Entscheidungen, die in diesem Zusammenhang

manchmal zu treffen sind, „die Gesellschaft die Zuständigkeit übernimmt, ist unrealistisch und für viele auch unannehmbar. Außerdem ist dieser Standpunkt auch unvereinbar mit einer sehr breiten Intuition, die ihren Niederschlag in den meisten Abtreibungsgesetzen gefunden hat, nämlich, dass je weiter die Schwangerschaft fortgeschritten ist, je schwerwiegender die Gründe für eine Abtreibung sein müssen, was impliziert, dass der Fötus während seiner Entwicklung immer schützenswerter wird, unabhängig vom Wunsch der Mutter.

(2) Andere Mitglieder fügen hinzu, dass sie nicht einverstanden sind mit einer Auffassung, nach der der ethische Wert des Embryos allein von den Erwachsenen abhängt, die ihn umgeben. Sie finden, dass das Problem deshalb so schwierig ist, weil dieser Wert sowohl von der materiellen menschlichen Herkunft des Embryos als von den Absichten der betroffenen Erwachsenen herrührt. Sie finden es unannehmbar, den Status des menschlichen Embryos unter Berufung auf die Absichten auf den eines tierischen Embryos zu reduzieren. Die Argumente, auf denen diese Mitglieder ihren Standpunkt aufbauen, sind jedoch unterschiedlich oder weichen sogar voneinander ab, wie wir später sehen werden.

(3) Einige Mitglieder erheben einen anderen Einwand gegen die Standpunkte zum „Elternschaftsprojekt“. In ihren Augen ist es eine besonders gefährliche Entwicklung, dass die Achtung vor dem Embryo von der „Intention“ der Eltern abhängig gemacht wird. Eines der möglichen Probleme dabei ist, dass dann auch andere anfällige Glieder der Gesellschaft von den „Intentionen“ anderer abhängig gemacht werden können.

4.2. „Fixistische“ Standpunkte: eine genau Definition des Augenblicks, ab dem der moralische Status des Embryos und des Fötus beginnt

Alle Standpunkte, die wir hier in Abschnitt 4 besprechen, sind ganz oder teilweise „internalistisch“: Sie berücksichtigen die Merkmale des Embryos selbst, ungeachtet der Haltung anderer ihm gegenüber. Abschnitt 4.2 behandelt die ethischen Perspektiven, die einen gut definierbaren Zeitpunkt vorschlagen, ab dem man einen Embryo oder Fötus als Person behandeln oder, mit anderen Worten, ihm „moralischen Status“ zuerkennen muss. Der „fixistische“ Aspekt dieser Standpunkte ist nicht in allen Fällen gleich scharf formuliert.

4.2.1. Das radikale Zeugungskriterium: der Embryo als Person (Gruppe (b))

1. Dieser Ausgangspunkt kommt deutlich zum Ausdruck im offiziellen Standpunkt der römisch-katholischen Kirche zum Embryo, der in der Anweisung *Donum Vitae* (DV) der Kongregation für die Glaubenslehre (1987) und in der Enzyklika *Evangelium Vitae* von Papst Johannes Paul II (1995) formuliert wird.

Laut DV I,1 muss man den Menschen ab dem ersten Augenblick seiner Entstehung als Person achten. Sobald die Eizelle befruchtet ist, beginnt ein Leben, das nicht das des Vaters oder der Mutter ist, sondern das eines neuen Menschen, der sich aus sich selbst entwickelt. Er/sie wird niemals mehr menschlich werden, wenn er/sie dies nicht bereits ab diesem Augenblick ist.

Aus ethischer Sicht verlangt das Ergebnis der menschlichen Zeugung den bedingungslosen Respekt, auf den moralisch betrachtet jeder Mensch Anspruch erheben kann. Dies beinhaltet, dass man ihm alle Personenrechte zuerkennen muss, an erster Stelle das unveräußerliche Recht jedes unschuldigen Menschen auf das Leben. Es hat wie jeder Mensch auch das Recht, im Rahmen des Möglichen, auf jeden fachmännischen Beistand, den sein körperlicher Zustand verlangt.

Das Grundargument dieses Standpunkts lautet wie folgt: Auch wenn man nicht genau weiß, ab wann der Embryo beseelt wird, bleibt er in jedem Fall eine „potenzielle Person“ – wie es das französische *Comité Consultatif National d'Éthique* formuliert – eine werdende Person. Selbst wenn Zweifel über den Status des Embryos bestehen sollten, muss man sich im Falle einer Unsicherheit vorsichtshalber für maximalen Respekt entscheiden.

Daraus folgt, dass Eingriffe am Embryo im medizinischen Betrieb verboten sind, es sei denn, man hat die moralische Garantie, dass weder das Leben noch die Integrität des zukünftigen Kindes noch seiner Mutter gefährdet wird.

Experimente mit Embryonen ohne direktes therapeutisches Ziel für die Embryonen selbst sind unzulässig.

Es ist unmoralisch, menschliche Embryonen zu erzeugen, um sie als biologisches Material zu verwenden. Die Vernichtung von Embryonen, die durch IVF zu reinen Forschungszwecken erzeugt wurden, ist ein schweres Delikt. Auch das Einfrieren von Embryonen ist ein Verstoß gegen den Respekt, den Menschen verdienen.

Der katholischen Kirche zufolge muss der Staat das Recht jedes Menschen auf Leben und körperliche Integrität von der Empfängnis bis zum Tod anerkennen. Das Gesetz muss ausdrücklich verbieten, dass Menschen – auch im embryonalen Stadium – als Experimentiergegenstände verstümmelt und vernichtet werden.

2. Diesen Standpunkt, der manchmal als „rigoristisch“ bezeichnet wird, vertreten auch einige katholische Philosophen (z.B. E.

Schlockenhoff, L. Honnefelder, O. O'Donovan u.a.). Sie zweifeln nicht daran, dass das menschliche Leben mit der Verschmelzung von Samen- und Eizelle beginnt und dass es von da an unter dem Schutz des Gesetzes steht. Diesen Autoren zufolge ist es absurd, eine Kosten-Nutzen-Analyse zwischen dem Recht des menschlichen Embryos zu leben und der Nutzung dieses Embryos zu Forschungszwecken zu erstellen. Eine solche Abwägung würde im Übrigen gegen die demokratische Rechtsordnung verstoßen, selbst dann, wenn diese Abwägung nur in Ausnahmefällen stattfinden würde. Verworfen wird auch die Auffassung, dass erst ab der Einnistung in der Gebärmutter von „Menschsein“ in der vollen Bedeutung des Wortes die Rede sein könne: die „Annahme“ des Kindes durch die Mutter hat keine fundamentalen Auswirkungen auf den Status des Embryos, und die eventuelle „Nicht-Annahme“ des Embryos durch die Mutter ist kein Freibrief für Experimente an diesem Embryo.

Ihre Vorstellung ist oft philosophisch untermauert durch den sog. aristotelisch-thomistischen Substantialismus. Das Dynamisch-Evolutive ist nach diesem ontologischen Substantialismus zufällig, während das Wesen dauerhaft und Grundlage der Substanz ist. Ab der Empfängnis besteht eine neue Situation, die – aufgrund einer Handlung des göttlichen Schöpfers – „beseelt“ ist, d.h. mit einer geistigen Seele versehen ist. Und weil die Seele das Prinzip des Denkens, des Wollens und des Handelns ist, ist der Embryo ab der Empfängnis eine handelnde Person. Dass sich die Denk- und Willenstätigkeit erst allmählich äußert, ist eine Frage des „Zufalls“ (*accidens* im Lateinischen) und stellt keineswegs den Embryo als geistige Substanz oder als Person in Frage. Im Gegenteil, diese Substantialität ist die Grundlage der absoluten Kontinuität des Embryos im biologischen Entwicklungsprozess.

Kommentar

Am „rigoristischen“, stark „fixistischen“ Standpunkt kann folgende Kritik festgemacht werden.

(1) Für einige Ausschussmitglieder lässt dieser Standpunkt die hier oben in Punkt 3.1.1. und 3.3.1 geäußerte These außer acht. Diese zeigt, dass ein Unterschied zwischen der *naturwissenschaftlichen* und der *ethischen* Auffassung zu machen ist: Ein ethischer Status ist kein Fakt, der sich logisch aus naturwissenschaftlichen Gegebenheiten ergibt, sondern das Ergebnis eines Konsenses oder einer Mehrheitsentscheidung innerhalb einer Gesellschaft darüber, ob ein bestimmter Status zuzuerkennen ist oder nicht.

Auch wer diese These nicht unterschreibt, bleibt mit der Tatsache konfrontiert, dass keine einzige Gesellschaft in der Geschichte der Menschheit dem ganz jungen Embryo jemals per Konsens oder per Mehrheitsentscheidung den Status einer vollwertigen Person

zuerkannt hat und dass in theologischen, ethischen, rechtlichen und biomedizinischen Kreisen keine Mehrheit in dieser Richtung besteht oder bestanden hat. Um gegen diese weitverbreitete Einstellung anzugehen, bedarf es durchschlagender Argumente.

Diese Mitglieder weisen auch auf die Tatsache hin, dass die substantialistische Vorstellung einiger dieser Philosophen nicht gut zu der Position passt, auf die sich die „Kongregation für die Glaubenslehre“ bezieht, indem sie dem Begriff der „personne potentielle“ beipflichtet.

(2) Einige Mitglieder dieser Gruppe (c) mit christlichem Hintergrund heben hervor, dass sich dieser Standpunkt zu sehr an das Normen- und Wertesystem einer bestimmten Epoche anlehnt, was unüberwindbare Schwierigkeiten beim ethisch verantwortungsvollen Urteilen und Handeln aufwirft. Die Erfahrung zeigt, dass ein statisches Weltbild schwer in Einklang zu bringen ist mit unserem heutigen Wissen über die Dynamik des Lebens und folglich zu einer Auffassung führt, die die meisten Menschen kaum begreifen, geschweige denn akzeptieren. Schließlich lässt ein statisches Weltbild auch wenig Platz für die Kreativität, die dem Menschen eigen ist. Wenn der Mensch „nach Gottes Vorbild“ geschaffen wurde, dann ist er auch zum Mitschaffen in der Lage. Die Embryoforschung und die Suche nach Therapien bei der Behandlung ernsthafter Krankheiten können aus dieser Sicht als die Nutzung seitens des Menschen der ihm von Gott geschenkten Möglichkeiten zur größeren Entfaltung der Schöpfung betrachtet werden.

4.2.2. Alternative Kriterien für den moralischen Status oder den Status als Person

Durch die Diskussion über Abtreibung, Experimente mit Embryonen, Fötuschirurgie (ggf. Mutter-Fötus-Konflikt) usw. kam es zu der Frage, ob man zwischen der Befruchtung und der Geburt Zwischenstadien oder Momente finden kann, wann der ethische Status oder wann die Personenrechte beginnen. Die hier dargelegten Standpunkte haben etwas gemeinsam: Sie schlagen klare Trennlinien (Fixismus) dafür vor, wann bestimmte Experimente mit Embryonen erlaubt sind und wann nicht; aber bei den verwendeten Argumenten klaffen sie manchmal weit auseinander; sie sind auch nicht alle gleichermaßen „fixistisch“.

4.2.2.1. Beginn des vollwertigen moralischen Status: 15. Tag **(Gruppe (c))**

Eine Reihe – christlich inspirierter - Mitglieder der Gruppe (c) pflichteten der These von R.A. McCormick bei, der einen Unterschied

zwischen genetischer Individualisierung und entwicklungsbedingter Individualisierung macht. Dieser Autor unterstreicht, dass ein weniger als vierzehn Tage alter Embryo schon eine genetische Einmaligkeit besitzt, dass diese aber noch teilbar ist und zu zwei Individuen mit identischer genetischer Veranlagung führen kann; erst in der späteren Entwicklung entstehen vollwertige Individuen. Daher kann ein ethischer Unterschied gemacht werden zwischen dem moralischen Status des menschlichen Embryos vor und nach dem vierzehnten Tag. Trotzdem wird dieser Standpunkt auch als „gradualistisch“ bezeichnet, weil er dem Embryo ab der Empfängnis einen bestimmten Wert zuerkennt – der aber nicht ausschließt, dass Experimente mit überzähligen Embryonen vor dem fünfzehnten Tag durchgeführt werden.

Aus dieser Sicht bleibt das Zustandebringen von Embryonen zu Forschungszwecken unannehmbar. Einerseits wird auf die enorme Belastung der Frau hingewiesen, die die Eizellen abtritt; andererseits wird das Risiko, dass der Embryo als Mittel zum Zweck angesehen wird, als zu groß empfunden. Der Verzicht auf diese Experimente kann selbstverständlich unsere Fähigkeit einschränken, Leid zu lindern, aber die Alternative wäre, dass wir eines der verletzbarsten Wesen auf Erden benutzen und opfern würden: das menschliche Leben im frühesten Stadium.

4.2.2.2. Andere „fixistische“ Vorschläge

a. Helga Kuhse und Peter Singer, die in ihrer ethischen (utilitaristischen) Vorstellung dem Schmerz und dem Wohlbefinden von Organismen eine zentrale Bedeutung zumessen, finden, dass der moralische Status des Fötus dort beginnt, wo zum ersten Mal von Wahrnehmungen die Rede sein kann. Aufgrund wissenschaftlicher Studien vermuten sie, dass der Fötus irgendwann zwischen der sechsten und der zwanzigsten Woche ein „sentient being“ (ein empfindsames Wesen) wird. Um absolut sicher zu gehen, schlagen sie jedoch den 28. Tag vor.

b. Baruch Brody weist auf die Analogie zwischen dem Ende der menschlichen Person, das heute als das Erlischen der Gehirntätigkeit definiert wird, und deren Beginn hin, der dann mit dem Entstehen der Gehirntätigkeit (brain functioning) einhergehen würde. Das Person-Sein würde dann um die sechste Woche herum beginnen.

c. Weiter verbreitet (nach Meinung von Mitgliedern der Gruppe (e)) ist die Auffassung, dass die Menschenrechte mit der Lebensfähigkeit des Fötus außerhalb der Gebärmutter beginnen. Abhängig vom medizinischen Umfeld und von der Bereitschaft, Behinderungen in Kauf zu nehmen, liegt dieser „Augenblick“ zwischen der 22. und der 30. Woche oder bei einem Gewicht zwischen 500 und 1500 Gramm.

Kommentar

Für einige Ausschussmitglieder zeigen diese wenigen Beispiele (man könnte auch noch andere „entscheidende“ Augenblicke vorschlagen), dass die Suche nach einem festen Zeitpunkt, wann die Personenrechte entstehen, ein heikles Unterfangen ist; sie betonen Folgendes.

(1) Bei allen vorgeschlagenen Kriterien, sogar bei der Befruchtung, geht es nie um ein Ereignis zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern um einen Prozess, der Stunde, Tage oder sogar Wochen dauern kann. Dadurch wird eine Form von Gradualismus eingeführt, der den entscheidenden Charakter der vorgeschlagenen Trennlinie in Frage zu stellen scheint. Das bedeutet, dass man trotzdem auf eine – vereinbarte – Trennlinie zurückgreifen muss, obschon man sie lieber bei den Fakten selbst finden würde.

(2) Allein die Feststellung, dass so viele Vorschläge auf dem Tisch liegen, lässt die Vermutung zu, dass für kein einziges Kriterium ausschlaggebende Argumente bestehen.

(3) Die Vorschläge gehen oft von der oben kritisierten Auffassung aus, dass ein ethischer Status aus naturwissenschaftlichen Gegebenheiten abgeleitet werden kann, obschon die bestenfalls das vorbereitende Material für die Antwort auf die Frage geben können, welcher Status die Gesellschaft zuerkennen wird.

(4) In der angelsächsischen Literatur ist nicht immer deutlich, was mit dem Ausdruck „moral status“ gemeint ist. Bei einigen Autoren (z.B. Brody) ist das ein Alles-oder-nichts-Begriff: Ein Wesen mit moralischem Status ist eine Person. Bei anderen Autoren handelt es sich um ein variables Merkmal: Der moralische Status kann mehr oder weniger ausgeprägt sein; dadurch kann dieser Status gegen andere Werte abgewogen werden.

(5) Schließlich wird aus diesen Stellungnahmen nicht ersichtlich, warum bestimmte Sorten von Experimenten vor der entscheidenden Trennlinie erlaubt sein sollen und andere nicht.

4.3. Der Embryo als „potenzielle Person“: eine Lösung für den moralischen Status (Gruppe (d))

Das hier in Erwägung gezogene grundlegende Kriterium verdient eine gesonderte und etwas gründlichere Behandlung, nicht nur weil es in der neueren Literatur wiederholt vorkommt, sondern vor allem weil es einigen wichtigen Ausschüssen als Ausgangspunkt für ihre Gutachten gedient hat: dem französischen „Comité Consultatif National d’Ethique“, dem „Comité permanent des médecins de la

Communauté européenne“ und – in gewissem Maße – dem britischen Warnock Report. Das Kriterium ist nicht „fixistisch“, weil es keinen Zeitpunkt festlegt, ab wann die „Person“ vor der Geburt beginnt, aber es ist auch nicht wirklich „gradualistisch“, weil der Wert des Embryos, dann des Fötus nicht steigt, je näher die Geburt heranrückt.

In der Fassung des CCNE lautet dieses Prinzip wie folgt; „L'embryon humain doit être reconnu comme une personne potentielle. Cette qualification constitue le fondement du respect qui lui est dû“. Im Warnock Report heißt es : „The objection to using human embryos in research is that each one is a potential human being“⁸.

Wie der „Rapport Ethique“ zeigt, müssen wir den Ausgangspunkt des CNNE nuancierter auslegen, als das meistens der Fall ist. Das Gutachten besagt nicht so sehr, dass der Embryo eine „potenzielle Person“ ist, sondern dass er als „potenzielle Person“ anerkannt werden muss; Letzteres ist keine faktisch belegte Aussage, sondern ein ethisches Postulat, über das man einen möglichst breiten Konsens zu erreichen hofft. Auch der Warnock Report geht in diese Richtung, wenn er schreibt: „We hold the answer to such questions (of when life or personhood begin) in fact are complex amalgams of factual and moral judgments“.

Es ist jedoch fraglich, ob solch subtile Unterschiede im Verlauf der Texte aufrechterhalten werden und – vor allem – ob sich die Leser dessen immer bewusst sind.

Kommentar

- Zu diesem Hinweis auf die „potenzielle Person“ oder die „entstehende Person“ können ohne zu zögern zwei Bemerkungen gemacht werden.
 - (a) Diese Formulierungen erwecken auf den ersten Blick den Eindruck, als hätten sie eine feste Bedeutung: Sie scheinen etwas auszudrücken, das intuitiv einleuchtend und annehmbar ist und machen dadurch den Weg für einen breiten Konsens frei.
 - (b) Sie haben historisch eine bedeutende Rolle gespielt, weil sie einen Ausweg aus zwei als extrem empfundenen Positionen zu bieten schienen: der „rigoristischen“ Position, nach der bei der Empfängnis eine vollwertige Person entsteht, und der streng wissenschaftlichen Position, die keinen essentiellen (ethischen) Unterschied zwischen einem tierischen und einem menschlichen Embryo sieht. Durch diese Formulierung zeichnete sich somit ein

⁸ (a) 'Avis relatif aux recherches sur les embryons humains in vitro et à leur utilisation à des fins médicales et scientifiques' (15/12/1986). Der Begriff « potenzielle Person » wurde auch bereits in einem Gutachten vom 22. Mai 1984 verwendet, aber erst im 'Rapport éthique', Anhang zum Gutachten vom 15/12/86 wird seine ethische Bedeutung hervorgehoben (b) 'A question of life, the Warnock Report on human fertilisation and Embryology', 1985.

Kompromiss ab, der einen gewissen Respekt vor dem Embryo garantiert, ohne dadurch die Akzeptanz bestimmter Sorten von Experimenten vollständig auszuschließen.

- Eine Reihe Mitglieder der Gruppe (e) weist allerdings darauf hin, dass diese wertvolle Rolle nun ausgespielt ist, weil bei näherer Analyse eine Reihe unüberwindbarer Mängel ans Licht kommen.

(1) Die Bedeutung des Begriffs „potenziell“ wird in den oben erwähnten Texten nicht analysiert. Das lässt vermuten, dass man diese so klar findet, dass es genügt, in herkömmlichen Wörterbüchern nachzuschlagen, was damit gemeint ist. Dort steht, dass dieser Begriff auf etwas verweist, was möglich ist, was bestehen kann, oft im Gegensatz zu etwas, das „aktuell“ ist, das wirklich besteht. Der einzig positive Aspekt der Definition scheint der Hinweis auf die „Möglichkeit“ zu existieren zu sein, jedoch mit der eher negativen Konnotation, vor allem im Französischen, dass das, was „potenziell“ ist, nicht „wirklich“ ist und somit an sich nicht besteht⁹.

Auch die philosophische Tradition bringt in dieser Hinsicht wenig Klarheit. Dieser Begriff kommt nur im aristotelischen Denken vor, aber selbst dort bleibt die Bedeutung vage und wird nur über Analogien erläutert. In den zeitgenössischen Philosophieencyklopädien kommt dieser Begriff kaum oder überhaupt nicht vor. Dies scheint etwas dürftig für ein Konzept, das eine zentrale Rolle in der ethischen und – rechtlichen – Auseinandersetzung mit dem Embryo soll¹⁰.

In der neueren Literatur sind einige kritische Besprechungen über die Verwendung dieses Konzepts erschienen. Man kommt darin zu dem Schluss, dass es sehr schwierig ist, eine angemessene Definition zu formulieren, weil der Begriff, je nach Art der Auseinandersetzung oder des Kontextes, viele verschiedene Bedeutungen haben kann. Aus der Anwendung dieses Begriffs in

⁹ 'Oxford English Dictionary': " potential": possible as opposed to actual; existing in posse or in a latent or undeveloped state, capable of coming into being or in action. *Littre* : " qui existe en puissance; se dit par opposition à actuel ". *Dictionnaire du Français Contemporain*: "se dit d'une chose qui existe en puissance, virtuellement mais non réellement". *Robert* : "qui existe en puissance, opposé à actuel". *Nouveau Larousse Universel*: "qui n'est qu'en puissance".

¹⁰ In den *Notions philosophiques* (3.279 p) der *Encyclopédie Philosophique Universelle* verweist der Begriff 'potentiel' nur auf 'énergie potentielle', ein Konzept aus der Physik ; der Begriff 'puissance' wird schon diskutiert, jedoch nur aus einer vorwiegend aristotelischen Sicht, die den Begriff 'potentiel' nicht zu erläutern vermag. Das Stichwortverzeichnis der *Encyclopedia of Bioethics* (2.950 S.), die über 6000 Termini enthält, gibt weder 'potential' noch 'potentiality' an. Die *Encyclopedia of Philosophy* (Paul Edwards, 4.205 S.) beschreibt auf zehn Seiten, wie Aristoteles den Begriff verwendet, und dass Ockham ihn ablehnt, enthält aber keine Definition. Dies gilt auch für die jüngst erschienene *Routledge Encyclopedia of Philosophy* (1998, 10 vol.) Im *Inhaltverzeichnis* (479 S.) des *Dictionary of the History of Ideas* (Philip. P Wiener, 2.531 S.) kommen die Termini 'potential' und 'potentiality' nicht vor.

dem Ausdruck „potenzielle Person“ kann man somit schwerlich unzweideutige Schlussfolgerungen ziehen. Einigkeit herrscht jedoch darüber, dass das, was „potenziell“ ist, sicher nicht „aktuell“ oder wirklich ist. Dadurch wird jedoch sehr fragwürdig, ob man die Kantsche Norm auf eine „potenzielle Person“ anwenden kann, da man eine „Person“ nach dieser Norm niemals auf ein reines Mittel reduzieren darf; die Person ist hier immer Selbstzweck.¹¹

(2) Die Undeutlichkeit der Auswirkungen dieser „Potenzialität“ hat sich auch bei den konkreten Anwendungen des Konzepts gezeigt. In der Richtlinie „Donum Vitae“ der Kongregation für die Glaubenslehre (1987) bildet die Aussage, der Embryo sei eine „potenzielle Person“, ein Bindeglied in der Argumentation, die dazu führt, jegliche Form von Experimenten mit Embryonen zu verbieten. Im Warnock Report führt diese Formel schon zu einer Reihe verfahrenstechnischer Einschränkungen bezüglich des Umgangs mit Embryonen, aber nicht zum Verbot von Experimenten, selbst dann nicht, wenn sie nur zu Forschungszwecken durchgeführt werden. Das Gutachten des CNNE aus dem Jahre 1986 kommt bei demselben Ausgangspunkt zu dem Schluss, dass Forschung an überzähligen Embryonen zulässig ist, dass das Zustandebringen von Embryonen für die Forschung aber gänzlich verboten werden muss.

(3) Aber auch für den CNNE steht die Tragweite dieses Prinzips anscheinend nicht ein für allemal fest. Im Gutachten vom 18. Januar 2001 wird übrigens vorgeschlagen, *zwei Ausnahmen* zu diesem letztgenannten Verbot vorzusehen. (a) Um neue Reproduktionstechniken anzuerkennen, ehe sie in Frankreich erlaubt werden, darf man – nur zu Forschungszwecken – Embryonen zustande bringen. (b) Dies darf – zumindest für eine Mehrheit innerhalb des CNNE – auch im Rahmen von Untersuchungen über therapeutisches Klonen geschehen. Zu bemerken gilt, dass diese Erweiterung trotz der eindeutigen Aussage (im selben Gutachten) geschieht, nach der Embryonen, die durch Klonen eines somatischen Zellkerns entstanden sind, denselben Status haben wie diejenigen, die einer normalen Fortpflanzung entstammen. Den Grund für die geänderte Vorstellung von der ethischen Auswirkung des hier angeführten Prinzips findet man in folgendem Passus: „Les travaux sur le clonage dit thérapeutique des embryons humains vont inéluctablement se développer dans divers pays ... Le

¹¹ Siehe z.B. Fagot-Largeault Anne, Les droit de l'embryon (foetus) humain et la notion de personne potentielle, *Revue de Métaphysique et de Morale*, 3, (1987), S. 361-385; Singer Peter & Dawson Karin, IVF technology and the argument from potential, *Philosophy and Public Affairs*, 17 (1988), 87-104; Buckle Stephen, Arguing from potential, *Bioethics*, 2 (1988), 227-253 ; Hottois, G. & Missa J.-N. , *Nouvelle encyclopédie de bioéthique* ,(2001), S.643-644

fait d'y renoncer rendrait la société française dépendante des recherches poursuivies à l'étranger...".¹²

- Einige Mitglieder der Gruppe (c) reagieren positiv auf dieses Konzept (potenzielle Person) als Ausdruck eines Minimalkonsenses über ein heikles ethisches Thema in einer pluralistischen Gesellschaft; sie möchten dazu Folgendes anmerken.

Die Autoren, die diesem Standpunkt beipflichten, wollen zwei Extremsituationen vermeiden: einerseits die Reduzierung des Embryos auf ein Anhängsel zum Körper der Mutter, das dadurch nicht mehr Respekt verdient als gleich welches andere Zellgewebe, andererseits die biologische Gleichstellung – ohne Wenn und Aber – des Embryos mit einer menschlichen Person. Daher betrachten sie aus einer phänomenologischen Sicht des Menschenbildes den Embryo als eine „potenzielle menschliche Person“. Sie betrachten ihn als „potenzielle Person“, nicht als „Person“, weil sie sowohl die radikale Verwandtschaft als den großen Unterschied zwischen dem Embryo und der ausgewachsenen Person betonen möchten. Der Embryo gleicht einer Person, weil er in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess zu einer erwachsenen Person heranwachsen kann. Aber er unterscheidet sich auch grundsätzlich von ihr, weil ein himmelweiter Unterschied zwischen den Möglichkeiten einer befruchteten Eizelle, die bereits auf einige Zellen angewachsen ist, und einem ausgewachsenen freien, sprechenden, denkenden und handelnden Subjekt besteht. Daher scheint es ihnen sprachlich falsch, den Embryo ab der Empfängnis als vollwertige menschliche Person zu bezeichnen. Für sie ist er lediglich eine Person *in spe*, unter anderen wegen seiner biologisch-genetischen Individualität. Diese biologische Grundlage ist eigentlich nur eine erforderliche, aber keineswegs ausreichende Voraussetzung für das Person-Sein oder besser gesagt - das Person-Werden – des Embryos. Für die Verfechter des Potenzialitätsargumentes kommt hier der betont positive Aspekt der These zum Tragen, nach der die Anerkennung durch die anderen menschlichen Wesen ausschlaggebend ist. Sie meinen nämlich, dass sich der Embryo nur unter angemessenen Umständen und Bedingungen zu einer Person entwickeln kann. Dabei geht es nicht nur um die biologischen und somatischen Voraussetzungen der Mutter, sondern auch um psychologische, affektiv-relationelle, soziale und kulturelle Bedingungen. Die Möglichkeit, eine Person zu werden, - die dieser These zufolge unwiderruflich seit der Empfängnis besteht – kann nur durch Zutun der übrigen menschlichen Wesen Wirklichkeit werden; nur dann kann aus dem Embryo eine vollwertige Person werden. Es ist klar, dass diese mitmenschliche Anerkennung nach dieser Theorie zum „Person-Sein“ beiträgt, dass sie allein aber auch nicht genügt. Die

¹² Die Änderung der Auslegung im Sinne einer besseren Berücksichtigung des Bedarfs der Forschung kündigte sich bereits im Gutachten von 1997 '*sur la constitution de collections de cellules embryonnaires humaines et leur utilisation à des fins thérapeutiques ou scientifiques*' an. Siehe hier oben : Langlois Anne, L'embryon est-il toujours une 'personne potentielle'? , *Les cahiers du CCNE*, 15, (1998), S. 32-36

besten und größten Anstrengungen, um einen biologisch nichtmenschlichen Organismus, z.B. einen Hund, auf das Niveau einer menschlichen Person zu heben, werden nie gelingen, weil die biologischen Voraussetzungen, von denen die menschliche Individualität und das menschliche Person-Sein abhängen, nämlich ein menschliches genetisches Programm, unwiderruflich fehlen. Für die Vertreter dieses Standpunkts kann die menschliche Anerkennung niemals ein bestimmtes genetisches Material zur Person machen, wenn die Möglichkeit, eine menschliche Person zu werden, nicht vorhanden ist.

Die einzigartige biologische Dynamik, die vom Embryo zum Kind führt, bringt ferner einen radikalen Unterschied – und nicht nur eine Kontinuität – zwischen den Keimzellen, einerseits, und dem Embryo, andererseits, mit sich. Wenn sich die Samenzellen und die Eizellen vereinen, können sie zu einem Kind heranwachsen: Als solche besitzen sie eine gewisse Potenzialität. Der Unterschied zum Embryo besteht darin, dass aus der Samenzelle oder der Eizelle allein kein menschliches Individuum entstehen kann: Sie müssen sich vereinen. Und sie vereinen sich nicht aus einer inneren, spontanen Dynamik heraus: Sie müssen durch externe Einflüsse – sexuell oder technisch – vereint werden. Im Gegensatz dazu besitzt der Embryo diesen Autoren zufolge eine innere Dynamik, durch die er – wenn alles normal verläuft – zu einer menschlichen Person heranwächst, und zwar ohne Einwirkung von Dritten. Für sie besteht daher ein echter Unterschied zwischen Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch. Die Empfängnisverhütung verhindert die Entstehung einer befruchteten Eizelle, aus der sich aufgrund ihrer Potenzialität ein Kind entwickeln kann, während der Schwangerschaftsabbruch in den natürlichen Entwicklungsprozess eingreift und verhindert, dass sich die vorhandene Potenzialität zu einem menschlichen Individuum entwickelt. Eizelle und Samenzelle sind keine potenzielle menschliche Person, während der Embryo dies wohl ist.

- Einige Mitglieder der Gruppe (e) äußern folgende Bedenken dazu. Wenn die „biologische Potenzialität“ nur eine erforderliche Voraussetzung darstellt und die „mitmenschliche Anerkennung“ notwendig ist, um sie zu aktualisieren, was geschieht dann, wenn diese mitmenschliche Anerkennung fehlt? Welche ethischen Schlussfolgerungen kann man aus einer „erforderlichen Voraussetzung“ oder einer „biologischen Potenzialität“ ableiten?

4.4. Gradualistischer Ansatz: ein unterschiedlicher ethischer Status für Embryo und Fötus (Gruppe (e))

Die Mitglieder der Gruppe (e) stellen fest, dass der Versuch, dem Embryo oder dem Fötus zu einem bestimmten Zeitpunkt seiner Entwicklung den Status einer Person zuzuerkennen, konzeptuelle

und methodologische Probleme aufwirft und nicht zu einem Konsens führt. In einer solchen Situation kann jeder auf seinem Standpunkt beharren, mit der Folge, dass ein Kompromiss unmöglich wird. Rationale Diskussionen sind dann ausgeschlossen, und es zählen nur mehr die Machtverhältnisse. Eine andere Strategie besteht darin, von dem auszugehen, worin sich alle einig sind, und dann Schritt für Schritt zu prüfen, ob man zusammen Argumente finden kann, um den Konsens auf weitere Punkte auszuweiten. Bei dem gesellschaftlichen Ausgangspunkt, um den es hier geht, handelt es sich nicht um ein oberflächliches, unbegründetes Gefühl, sondern um einen Konsens, der auch von all denjenigen akzeptiert wird, die über die Probleme nachgedacht haben.

Bei dem Problem, mit dem wir uns zu befassen haben, besteht zumindest der Konsens, dass wir Neugeborene, insofern sie lebendig und lebensfähig zur Welt kommen, sowohl rechtlich wie ethisch in die Menschengemeinschaft aufnehmen (*der Konsens besteht darin, dass er einen späteren Zeitpunkt vorschlägt*). Neugeborene haben also automatisch teil an den Rechten und am Schutz, den Erwachsene genießen: Man betrachtet sie als „vollwertige Menschen“, als „Personen“ – im ethisch-rechtlichen Sinn – in allem, was ihre Rechte und Interessen betrifft, insbesondere beim Schutz ihres Lebens und ihres Wohlbefindens. Faktisch gab es keine zwingenden Gründe, diese Rechte bei der Geburt beginnen zu lassen: Normen rühren ja nicht mit *absoluter Notwendigkeit* von Fakten her, und – wie bereits erwähnt – kam der entscheidende Moment in einigen Kulturen etwas später, aber es gibt gute Gründe zu behaupten, dass diese Vereinbarung eine ausgezeichnete Entscheidung ist. Mit der Geburt beginnt nämlich das autonome Bestehen (ohne Gebärmutter und ohne Nabelschnur); sie ist auch der Anfang der Sozialisierung und der Integration in das kulturelle Umfeld; kurzum, man wird Mitglied einer Gesellschaft.

Auch aus psychologischer Sicht ist dies der Moment, wo die Mutter, und oft beide Elternteile, das Kind mit all seinen äußeren Merkmalen wahrnehmen und die ersten Handlungen an ihm vornehmen; kurzum, das Kind ist zum ersten Mal sichtbar, hörbar, olfaktorisch und vor allem taktil voll und ganz präsent. Mit diesen Wahrnehmungen und Handlungen gehen auch Gefühle einher, die vermutlich teils biologisch, teils kulturell begründet sind, und die meist in kurzer Zeit zu einer starken positiven Einstellung dem Kind gegenüber führen.

4.4.1. Ein ethischer Status auf der Grundlage gesellschaftlich wertvoller menschlicher Gefühle und Haltungen (Gruppe (e))

Folgende Argumentation fußt auf dem Gedanken, dass eine Analyse dieser Haltungen und Gefühle eine Erklärung für die unbestreitbare Tatsache liefern kann, dass sehr viele Menschen dazu neigen, vorgeburtlichen Stadien einen bestimmten Wert zuzuerkennen. Wenn man diese Erklärung näher untersucht, stellt sich heraus, dass man darin auch eine rationale Argumentation finden kann, um einen Statustyp zu untermauern, der zu einer breiteren Akzeptanz führen kann als die hier oben unterbreiteten Vorschläge.

4.4.1.1. Eine entscheidende Feststellung

Bei der Diskussion über den Status des Fötus und des Embryos kommen wir nicht an folgender entscheidender Feststellung vorbei. Sobald wir uns einig sind, dass es unsere ethische und gesetzliche Pflicht ist, jedes Neugeborene in die Menschengemeinschaft aufzunehmen, wirkt es unerträglich gekünstelt, nicht dieselbe Haltung einem Fötus einzunehmen, der einige Tage oder einige Wochen vor der Geburt steht.

Wenn wir vom Augenblick der Geburt an Tag pro Tag auf die vorherigen Stadien der fötalen und embryonalen Entwicklung zurückblicken, werden wir übrigens nie einen bestimmten Augenblick finden, von dem wir aufgrund der Fakten selbst sagen können: „davor gab es keinen Grund, Menschenrechte zuzuerkennen, und danach wohl“.

Die spontanen Gefühle und Haltungen, die wir einem Baby gegenüber haben – Neigung zu Zärtlichkeit, Schutz, Angst, etwas falsch zu machen, auch Gefühle von Entrüstung und Wut bei der Feststellung, dass Kinder verwahrlost oder misshandelt werden – sind so, wie wir sie erfahren, nicht in erster Linie das Ergebnis einer Gedankenkonstruktion: „dieses Kind ist gesetzlich geschützt“. Nein, sie richten sich spontan auf das konkrete Baby: seine Erscheinung, seine Bewegungen, seine Schreie und alles, was dazu gehört.

Wir würden uns emotional selbst Gewalt antun, wenn wir z.B. einem Fötus von 36 Wochen gegenüber eine andere Haltung einnehmen würden. Nur äußerst zynische oder emotionslose Menschen wären imstande, sich einem Baby gegenüber angemessen zu verhalten, und sich einem Fötus in einem weit fortgeschrittenen Stadium gegenüber total gefühllos zu eigen.

Auch der Warnock Report unterstreicht, dass die spontanen Gefühle der Bevölkerung zu berücksichtigen sind, aber dieser Gesichtspunkt unterscheidet sich gründlich von demjenigen, den wir hier darlegen. Die Anwesenheit bestimmter Gefühle innerhalb der Bevölkerung

genügt ganz und gar nicht, daraus ethische Schlussfolgerungen zu ziehen: Die ablehnende Haltung der Homosexualität gegenüber ist z.B. kein ausreichender Grund, diese ethisch zu beurteilen.

In der hier verteidigten Sichtweise gilt es außerdem zu zeigen, dass die Gefühle, auf die hier verwiesen wird, im individuellen und gesellschaftlichen Leben eine unersetzbar günstige Rolle spielen, sodass ihr Verlust nachteilig für die Gesellschaft sein würde.

Was die Gefühle einem Fötus im fortgeschrittenen Stadium gegenüber angeht, liegt es auf der Hand, dass es aus Sicht der Gesellschaft ein bedauerlicher Rückschritt wäre, wenn Menschen in ihrer Haltung eine Form von Zynismus dem Neugeborenen bzw. dem fortgeschrittenen Fötus gegenüber entwickeln würden. Wer im ethischen oder gesetzlichen Bereich eine emotionale Gleichgültigkeit Föten von acht Monaten gegenüber zulassen oder fördern würde, läuft Gefahr, auch die wichtige positive Rolle, die diese Gefühle in unserem Umgang mit kleinen Kindern spielen, zu gefährden. Die Achtung ethischer Werte – zum Beispiel des besonderen Schutzes, den das Kind verdient – wird in der Alltagspraxis stark stimuliert, wenn diese Werte verinnerlicht sind und von spontanen Emotionen und Haltungen begleitet werden.

4.4.1.2. Abstufungen im emotionalen Einfühlvermögen

a) Die Feststellung, dass die Verhaltensschemen dem Neugeborenen gegenüber spontan auf den fortgeschrittenen Fötus übertragen werden, benutzen einige als Argument, um dem „ungeborenen Leben“ die vollen Menschenrechte ab dem Stadium der befruchteten Eizelle zuzuerkennen. Denn, so argumentieren sie, wenn man bei der Untersuchung jeweils früherer Stadien in der Entwicklung keinen einzigen Augenblick findet, in dem eine grundlegende Veränderung eintritt, dann kann man nicht umhin, der befruchteten Eizelle die Personenrechte zuzuerkennen.

Diese Argumentation kann man als Sophismus der Kontinuität bezeichnen. Eigenschaften, die langsamen Änderungen unterworfen sind (quantitativen oder qualitativen oder beiden), weisen meistens keinen deutlichen Bruch zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt ihrer Evolution auf. Das schließt aber nicht aus, dass – über einen längeren Zeitraum betrachtet – fundamentale Änderungen auftauchen können, die eine geänderte Beurteilung oder einen anderen rechtlichen Status rechtfertigen¹³. Die Analyse der

¹³ Wenn Sie eine Eichel mit einem ersten Spross in die Hand nehmen und diese Tag für Tag beobachten, werden Sie eine kontinuierliche Entwicklung feststellen. Aber jeder kann den gewaltigen Unterschied zwischen diesem Frühstadium und der 15 Meter hohen Eiche machen, die einige Jahre später daraus entstanden ist. Bis zu einem bestimmten Zeitpunkt kann das Kind überhaupt nicht aufrecht laufen, später geht das problemlos; wann ist diese Fertigkeit genau entstanden? Ein dreijähriges Kind ist zweifellos

Entwicklung des Embryos und des Fötus bestätigt diese Charakteristik: In einem bestimmten Stadium gibt es nicht mal die Spur irgendeines Organs, und in einem anderen Stadium besteht Lebensfähigkeit außerhalb der Gebärmutter.

So wie sich die Eigenschaften allmählich verändern, aber letztendlich zu großen Unterschieden führen, so verhält es sich auch mit den oben erwähnten Gefühlen und Verhaltensweisen.

Es ist eine normale, spontan menschliche Verhaltensweise, einen Fötus von 36 Wochen mit einem Neugeborenen zu identifizieren; aber dies ist weit weniger der Fall bei einem sechs Wochen alten Embryo, den wir ohne Hilfe von Experten nicht einmal als „menschlichen Embryo“ erkennen würden.

Der Identifikationsprozess und folglich auch unsere Empathie nehmen somit ab, je mehr wir mit früheren Stadien konfrontiert werden.

Wir sind nicht glaubwürdig, wenn wir leugnen, dass ein Fötus von 36 Wochen Gefühle weckt, die vergleichbar mit denjenigen sind, die wir Babies gegenüber empfinden; genauso unglaubwürdig ist es zu behaupten, ein Embryo so groß wie ein Nadelkopf würde dieselben Gefühle wecken.

In beiden Fällen läuft man Gefahr, spontanen, sehr wertvollen Gefühlen aufgrund einer größtenteils metaphysischen Konstruktion Gewalt anzutun.

b) Dies bedeutet, dass das Maß, in dem man einen Fötus mit einem Baby identifiziert, langsam geringer wird, je mehr es um die anfänglichen Stadien der Entwicklung geht, und in demselben Maße verlieren auch die spontanen Gefühle an Intensität. Da aber das Bestehen dieser gesellschaftlich wertvollen Gefühle die Grundlage der Tatsache bildet, dass wir die Schutzwürdigkeit des Babys auf den fortgeschrittenen Fötus übertragen, wird die Schutzwürdigkeit in den anfänglichen Stadien nicht so stark empfunden. Dies beinhaltet, dass es sinnvoll ist, dass die moralischen Normen – und schließlich auch die gesetzlichen Bestimmungen – die langsamen Veränderungen berücksichtigen, die sowohl bei der Struktur als beim Aussehen des Embryos und des Fötus eintreten.

Kurzum, derselbe Grund, der uns dazu bringt, den vorgeburtlichen Stadien Wert beizumessen, zwingt uns auch, diesen Wert als

unerwachsen und hat wegen seiner Menschenrecht Anrecht auf eine ganz andere Behandlung als der Erwachsene, der zwanzig Jahre später daraus entstanden sein wird. Trotzdem gibt es keinen *Augenblick*, in dem man den Übergang zum Erwachsensein effektiv selbst festgestellt haben wird. Ein neugeborenes Kind kann kein einziges Wort sprechen, ein siebenjähriges Kind hat schon einen ordentlichen Wortschatz und beherrscht größtenteils den Satzbau. Der Unterschied ist immens, aber niemand kann sagen, wann genau die Sprachfertigkeit begonnen hat. Es gibt unzählige Beispiele dieser Art; wir wollen auch betonen, dass es hier nicht um Wortspiele geht: „Wann sagen wir von jemandem, dass er erwachsen ist?“; es können auch ethische (z.B. Verantwortung) oder rechtliche (z.B. Haftung) Folgen damit verbunden sein. In all diesen Fällen müssen wir durch eine Vereinbarung und/oder durch eine gesetzliche Bestimmung eine Trennlinie ziehen.

evolutionär zu betrachten: Er wird weniger offensichtlich, je mehr es um anfängliche Momente in der Entwicklung geht. Diese Erkenntnis hat den großen Vorteil, dass sie eine Erklärung liefert für eine nahezu universal vorhandene Intuition, die z.B. auch bei der Diskussion über Abtreibung eine große Rolle spielt: Je mehr man mit späteren Stadien in der Entwicklung konfrontiert wird, desto besser berücksichtigt man den Wert des Fötus, und um so schwerwiegender müssen die Indikationen für eine Abtreibung sein.

c) Ein zweiter Aspekt dieser Betrachtungsweise unterstreicht die Auffassung, dass wegen des größtenteils kontinuierlichen Charakters der Entwicklung und der Begleitgefühle bei den Fakten selbst keine deutlichen Grenzen zu finden sind und dass man sowohl auf ethischer wie auf rechtlicher Ebene von einer Vereinbarung ausgehen muss. Diese muss schon die faktischen Gegebenheiten im Auge behalten – auch die oben erwähnten Gefühle –, aber letztendlich wird ein Konsens oder eine Mehrheit die Trennlinien bestimmen.

4.4.2. Gradualistische Vorstellung des Begriffs „potenzielle Person“

Wir haben hier oben gezeigt, dass ein schlecht definierter und nicht nuancierter Umgang mit dem Ausdruck „potenzielle Person“ uns keine Grundlage für einen deutlich beschriebenen ethischen und rechtlichen Status liefert. Trotzdem hängen mit den Begriffen „Potenzialität“ und „in der Entstehung“ Konnotationen zusammen, die – bei ordentlicher Analyse – für Klarheit in der Diskussion sorgen können.

Bei der Analyse der aufeinanderfolgenden Stadien in der Entwicklung des Embryos und des Fötus kann man sich nur schwer des Eindrucks erwehren, dass jedes Mal „etwas“ da ist, das eine bedeutende Rolle in der Entstehung eines Menschen spielt. Auch dieser Eindruck ist Bestandteil der „spontanen Empfindung“ vieler Menschen. Der Begriff „potenzielle Person“ ist jedoch einseitig, wenn er ohne Nuance auf einen frühen Embryo angewandt wird, weil wir dabei die verschiedenen äußeren Faktoren im Entstehungsprozess und die großen Unterschiede in der „Potenzialität“ in den einzelnen Entwicklungsstadien aus den Augen verlieren. Es scheint somit erforderlich, die Konzepte „potenziell“ und „Potenzialität“ genau zu analysieren, um zu einer *Definition* zu gelangen, die in einer Argumentation sinnvoll verwendet werden kann.

Einen Körper in der Entwicklung nennen wir : „E“ (z.B. Embryo oder Fötus); das normale Endstadium dieser Entwicklung nennen wir: „M“ (z.B. Mensch).

Wenn wir nun sagen, dass E ein M „in der Entstehung“ ist oder dass E die „Potenzialität“ hat, M zu werden, können wir folgende Faktoren unterscheiden, die dabei eine Rolle spielen. (1) Die

Wahrscheinlichkeit, dass E letztendlich zu M heranwächst: Es liegt auf der Hand, dass die bei einem 7 Monate alten Fötus größer ist als bei einem zwei Tage alten Embryo; (2) die Strukturgleichheit (Isomorphie) zwischen E und M: Von der Struktur her gleicht ein Fötus von 9 Wochen einem M mehr als ein 6 Tage alter Embryo, jedoch weniger als ein Fötus von 8 Monaten; (3) die Unabhängigkeit oder Autonomie von einem spezialisierten Umfeld (u.a. der Gebärmutter): Ein Fötus von 20 Wochen hat weniger Autonomie als ein Fötus von 30 Wochen.

Jedes dieser Merkmale kann objektiv analysiert werden; zusammen drücken sie in bedeutendem Maße aus, was wir spontan empfinden, wenn wir z.B. finden, dass ein Fötus von 9 Wochen „bereits mehr Mensch“ ist als ein Vorembryo, aber weniger als ein Fötus von 30 Wochen.

Diese Erläuterungen zeigen, dass die in 4.4.1. beschriebenen Gefühle und Verhaltensweisen auf feststellbaren Fakten beruhen; sie verdeutlichen auch die Bedeutung, die hinter dem Begriff „Potenzialität“ steckt.

Viele Menschen finden übrigens, dass ein Embryo, ein Fötus - in gleich welchem Stadium – etwas besitzt, das Bestandteil des menschlichen Entstehungsprozesses ist: Er gehört zum Bereich des Menschlichen (er ist „*des Menschen*“) und verdient als solcher, dass wir respektvoll und zurückhaltend mit ihm umgehen.

Diese Verdeutlichung des Ausdrucks „E ist ein Mensch in der Entstehung“ betont erneut, dass diese „Potenzialität“, dieses „in der Entstehung-Sein“ kein alles-oder-nichts Merkmal ist und dieser variable Charakter bei der Wertbeimessung selbstverständlich zu berücksichtigen ist.

Ein Körper, der bei einem der drei relevanten Faktoren schlecht abschneidet, kann doch nicht denselben Status erhalten wie einer, der bei allen drei Faktoren sehr nahe an M ist. Wenngleich ein Embryo in vitro „etwas“ ist, das letztendlich zur Geburt eines Menschen führen kann – was einen gewissen Respekt verlangt -, ist er bei allen relevanten Merkmalen jedoch so weit davon entfernt, dass es vollkommen gegen die Intuition ist, ihm denselben Status zuzuerkennen wie einem Fötus von 35 Wochen; dafür fehlt es an einer vernünftigen Grundlage¹⁴

¹⁴ Neben den drei oben genannten Merkmalen könnte man noch den Faktor „Zeit“ erwähnen: Je mehr die Entbindung naht, desto mehr wird das Wesen als „ein Kind“ oder „fast ein Kind“ empfunden. Diese Zeitdimension bildet jedoch größtenteils die Grundlage für die drei anderen Merkmale, sodass es nicht nötig ist, sie als vierte Komponente zu berücksichtigen.

Vor allem das Merkmal „Strukturgleichheit“, das sich sowohl auf interne als auf externe Strukturen bezieht, hilft, bei konkreten ethischen Dilemmas (z.B. Abtreibung bei einem fortgeschrittenen Fötus aufgrund schwerer Behinderungen) die Situation zu klären. In welchem Maße kann z.B. ein fortgeschrittener Fötus einer menschlichen Person gleichgestellt werden? Damit ein Wesen irgendwie mit einem Menschen oder gar mit einem Säugetier verglichen werden kann, muss es über einen funktionsfähigen Neocortex verfügen – das ist eine erforderliche, aber keine ausreichende Voraussetzung. Die ersten Synapsen zwischen den

Wie Punkt 4.4.1. macht auch diese Darlegung plausibel, dass es verschiedene Abstufungen bei der Schutzwürdigkeit des Embryos und des Fötus gibt. Ferner zeigt sich erneut, dass die Fakten selbst keine eindeutigen Schlüsse bei der Bewertung zulassen: Wenn Grenzen erforderlich sind, muss man sie per Konsens oder per Mehrheitsentscheidung festlegen.

Kommentar

Von den Mitgliedern der Gruppe (e) – die die gradualistische Vorgehensweise von Abschnitt 4.4 gutheißen – finden einige es angebracht, obige Argumentation um einige psychologische und anthropologische Überlegungen zu ergänzen. Die nahezu universal bestehenden Gefühle von Bemutterung und Beschützung von Neugeborenen entspringen ihrer Meinung nach nicht einem kulturellen Konsens oder einer Mehrheitsentscheidung, sondern der fundamentalen Struktur des Psychismus, der in diesen Disziplinen als „Mordtabu“ in der positiven Bedeutung „Identifizierung mit dem Mitmenschen“ beschrieben wird. Beim menschlichen Psychismus ist das Zustandekommen des reflexiven Bewusstseins kein reiner Lernprozess, sondern auch der Aufbau einer affektiven Beziehung zu sich selbst: Jeder muss sich selbst gegenüber eine ausreichende Akzeptanz und genügend Wohlwollen entwickeln, um das Verlangen nach dem eigenen Leben und dem der Mitmenschen instand zu halten. Die psychologische Klinik zeigt jedoch deutlich, dass dieser Bezug zu sich selbst eine Kopie des Bezugs ist, den Eltern und Erzieher dem Kind gegenüber an den Tag legen. Dieser Prozess bildet eine erforderliche Voraussetzung für das Erwachsensein, wie der oft geäußerte Wunsch „anerkannt zu werden“ zeigt. Fehlt diese Akzeptanz und Anerkennung durch andere, so gelingt es dem Einzelnen nicht, ein Selbstwertgefühl zu entwickeln; das führt zu Gewalt in den Beziehungen zu den Mitmenschen.

So versteht man, warum diese positive Seite des Mordverbots – die Vorschrift, dass die Eltern ihr Kind akzeptieren müssen und dass jedes Mitglied der Gemeinschaft den anderen akzeptieren muss – einen strukturellen psychischen Prozess bildet. Ferner bildet dieser

Neocortezellen werden etwa in der 18. Woche gebildet (zweites Quartal). Damit der Neocortex mit dem Rest des Körpers zusammenarbeiten kann, muss er außerdem mit dem Thalamus verbunden sein. Die ersten thalamocortikalen Verbindungen entstehen jedoch erst um die 22. Woche.

Man kann also sagen, dass ein Fötus im zweiten Quartal von der Hirntätigkeit her prinzipiell das Niveau eines Reptiliengehirns nicht überschreitet und ihm in der Praxis sogar unterlegen ist. Daraus ergibt sich auch, dass die für Säugetiere charakteristischen *Schmerzgefühle* nicht vor der 22. Woche entstehen können und wahrscheinlich erst viel später von Bedeutung sind. Wir haben es hier also noch mit Säugetierschmerzen, nicht mit den typisch menschlichen Schmerzen zu tun.

Wie bereits mehrmals erwähnt, führen diese Fakten nicht unmittelbar zu ethischen Schlussfolgerungen, aber sie können die ethische Debatte bereichern und vertiefen.

Prozess die Grundlage der sozialen Bande, die es möglich machen, dass die Menschen in einer Gemeinschaft leben und arbeiten. Das oben beschriebene, nahezu universale Gefühl dem Neugeborenen gegenüber drückt den praktischen Umgang mit dieser Vorschrift aus und erklärt außerdem die psychologische vitale Notwendigkeit, die sie bei den meisten Menschen in Bewegung setzt. Es ist übrigens evident, dass die dabei stattfindenden Identifikationsprozesse zu verstehen helfen, dass sich diese Gefühle erst nach und nach während des Wachstumsprozesses entwickeln, der vom Embryo bis zur Geburt reicht.

4.4.3. Gradualistische Auffassung des „Elternschaftsprojektes“ (Gruppe (e))

Wie die Befürworter des „intentionalistischen“ Standpunktes (4.1.) zu Recht betonen, gibt es noch eine weitere Überlegung, über die ein breiter Konsens besteht. Sobald es um ein Zeugungsprojekt eines Elternpaares oder eines alleinerziehenden Elternteils geht, wird der Embryo - unabhängig von den menschlichen Gefühlen und Erkenntnissen im Zusammenhang mit dem Embryo oder dem Fötus im Allgemeinen - ab der Schwangerschaft als „das erwartete Kind“ erfahren. Die Gefühle und Erwartungen, die darauf projiziert werden, werden im Laufe der Wochen und Monate zunehmen; das ändert aber nichts daran, dass die Eltern von Anfang an der wachsenden Frucht im Mutterleib großen Wert beimessen. Bei einer IVF entsteht diese Haltung sogar vor der eigentlichen Schwangerschaft: Auch die Embryonen in vitro bekommen einen hohen Stellenwert. Die Schutzwürdigkeit des Embryos wird in diesem Fall von Anfang an sehr hoch eingeschätzt.

Es ist jedoch wichtig anzumerken, dass diese Wertschätzung an eine Intention, an das Zeugungsprojekt selbst geknüpft ist: Man kann daraus nicht einfach einen Allgemeinwert oder eine Norm ableiten. Wenn jemand z.B. mit einer ungewollten Schwangerschaft konfrontiert wird, sind diese Gefühle meistens nicht oder nur auf ambivalente Weise vorhanden. So stellt man auch fest, dass sich Eltern, die ihren Kinderwunsch über eine IVF verwirklichen konnten, sehr oft nicht um die Restembryonen kümmern und manchmal sogar vergessen, dass es diese noch gibt. Nicht der Embryo an sich ist also Gegenstand der Wertschätzung, sondern nur „der Embryo, der zur Geburt eines Wunschkindes führen soll“.

Beim Zeugungsprojekt sind nicht nur die IVF-Embryonen wertvoll: Auch die Eizellen und das Spermium werden als wesentliche Schritte auf dem Weg zum entstehenden Kind empfunden und gelten als sehr schützenswert. Die Experten im Labor müssen daher genauso respektvoll mit ihnen umgehen wie mit dem Embryo.

Bei den Verfahren zur künstlichen Befruchtung tritt eine weitere Beziehung in den Vordergrund, die bei der natürlichen

Fortpflanzung keine Probleme aufwirft, nämlich das Verfügungsrecht über die Embryonen. Die besonderen Rechte, die jeder Mensch seinem Körper gegenüber hat, erstrecken sich auch auf das Genom und – natürlich – auf dessen Fortpflanzung in Wechselwirkung mit dem Genom eines Partners. Beim Elternschaftsprojekt wird dieses Verfügungsrecht noch verstärkt, weil eine Zusage besteht, über dieses neue Genom einen neuen, vollwertigen Menschen auf die Welt zu bringen und großzuziehen. Dies beinhaltet, dass unabhängig von den anderen hier erwähnten Werten jede Handlung an Gameten und Embryonen nur zulässig ist, wenn diejenigen, die sie hervorgebracht haben, oder diejenigen, die per Schenkung darüber verfügen dürfen, ihre Zustimmung in Kenntnis der Sachlage geben.

Das Elternschaftsprojekt als Kontext ist nicht notwendigerweise relevant für allgemeine Fragen im Zusammenhang mit dem Status des Embryos und Fötus, hat aber bestimmt Einfluss darauf, sobald und solange dieser Kontext besteht¹⁵.

4.4.4. Gradualismus und Embryo in vitro (**Gruppe (e)**)

4.4.4.1. Respekt – Instrumentalisierung – Schutzwürdigkeit

a. Aus der gradualistischen Auffassung folgt, dass der Embryo in vitro sicher keine *Person* ist. Die wichtigsten Merkmale der Person, wie sie in den „anthropologischen“ Definitionen (cf. 3.3.2) und in der Erklärung der Menschenrechte vorkommen: (a) das Selbstbewusstsein und das damit verbundene Selbstbestimmungsrecht sowie (b) das Streben nach Glück und das Abwehren von Leiden fehlen bei diesem Embryo ganz.

Der typische Wert, den viele seit Kant mit dem Person-Sein verbinden: dass die Person selbst das Ziel ist und niemals auf ein Mittel zum Zweck reduziert werden darf, gilt also nicht für diesen Embryo.

Weder in der Logik noch faktisch gibt es einen Grund dafür, dem Embryo diese ethische Dimension aufgrund der „Potenzialität“ zuzuerkennen. Übrigens wurde belegt, dass diese Potenzialität selbst ein variables Merkmal ist, das der Embryo in vitro nur in geringem Maße besitzt.

Aus gradualistischer Sicht kann jedoch angeführt werden, dass selbst diese geringe Potenzialität (4.4.2.) und der geringe emotionelle Bezug (4.4.1.) als Argument für die Achtung des Embryos in vitro ausreichen – eine Achtung, die bei einem Elternschaftsprojekt noch viel größer wird.

b. Zu Unrecht wird oft suggeriert, dass der Embryo nur zwei Statusorten erhalten kann: (a) einen Wert, der in etwa mit dem übereinstimmt, was einer „Person“ – im ethisch-rechtlichen Sinn –

¹⁵ Siehe das noch nicht veröffentlichte Gutachten über die Verwendung eingefrorener Embryonen

zusteht (dies würde jegliche sog. „instrumentalisierende“ Verwendung ausschließen würde, oder (b) eine Reduzierung auf ein „ganz gewöhnliches Objekt“, bei der jegliche Zurückhaltung überflüssig wäre. Wer also für eine Form von Respekt für den Embryo plädiert, würde dann zwangsläufig beim Typ „(a)“ landen.

Diese Auffassung des Wortes „Respekt“ deckt sich überhaupt nicht mit der Bedeutung, die in menschlichen Gesellschaften üblich ist. Es gibt eine Reihe von Begriffen: „Ehrfurcht“, „Respekt“, „Zurückhaltung“, Wertschätzung“, die besondere Haltungen ihrem Gegenstand gegenüber ausdrücken. Die Verhaltensweisen, die mit diesen Haltungen einher gehen, drücken – in verschiedenen Abstufungen – Verehrung, Furcht, Wohlgefallen, Pietät usw. aus.

Neben dem typischen „Kantschen“ Respekt (Selbstzweck), der der Person zusteht, gibt es allerhand Formen von Ehrfurcht und Zurückhaltung in einer weniger absoluten Bedeutung, die wir lebenden und sogar elblosen Wesen zuerkennen. Wir zeigen Ehrfurcht vor den stofflichen Überresten von Menschen; Muslime haben großen Respekt vor dem schwarzen Stein in der Kaaba von Mekka, und bestimmte Kunstwerke werden als „unantastbares“ Erbe der Menschheit betrachtet. In vielen Kulturen wird gewissen Tieren mit Ehrfurcht begegnet, und nach unserer Gesetzgebung müssen wir auch Versuchstieren mit besonderer Zurückhaltung begegnen und ihr Wohlbefinden nach Möglichkeit garantieren. Es ist also deutlich, dass es zwischen dem Status als „Person“ und dem als „wertloser Gegenstand“ viele Zwischenformen gibt.

Die Achtung vor bestimmten Tieren schließt nicht aus, dass man sie – wenn sinnvolle Argumente vorgebracht werden können – als Mittel für ein höheres Ziel verwenden kann. Die Benutzung der abwertenden Begriffe „Instrumentalisierung“ oder „Verdinglichung“ ist in diesem Zusammenhang unangebracht. Forschung und Experimente an menschlichen Leichen sind - nach Zustimmung der Betroffenen, die gut informiert sein müssen – und bei respektvoller Behandlung vollkommen legitim. Auch viele von denen, die Tiere sicher nicht als „wertloses Objekt“ betrachten und Respekt vor ihrer Leidensfähigkeit haben, nehmen doch an, dass wir sie, mit der nötigen Sorgfalt, für das Wohlsein der Menschheit Experimenten unterziehen dürfen.

Diejenigen, die für einen variablen ethischen Status von Embryonen und Föten plädieren und somit das „effektive Person-Sein“ von Embryonen leugnen, bleiben trotzdem Befürworter von Zurückhaltung und Respekt vor Embryonen, leiten davon aber keineswegs ab, dass man keine Experimente mit ihnen durchführen darf. Die Zurückhaltung verlangt allerdings, dass dies mit Umsicht und im Dienste wertvoller Ziele geschieht. Bis zu welchem Maße und unter welchen Bedingungen das erlaubt ist, hängt davon ab,

wie viel „Respekt“ jeder den einzelnen Stadien zuerkennt und wie wichtig diese Forschung für das Wohlbefinden der Menschheit ist.

Der Begriff „Schutzwürdigkeit“, den wir auch in diesem Kontext verwenden, drückt vor allem in zwei Situationen eine stärkere Form von Respekt aus. Erstens im Zusammenhang mit einem Zeugungsprojekt (4.4.3.), wobei alle möglichen Anstrengungen erforderlich sind, um die Befruchtung, Einnistung und die weiteren Entwicklungsstadien zu einem guten Ende zu bringen, mit maximalen Garantien für das erwartete Kind. Zweitens im Zusammenhang mit den unter 4.4.1. und 4.4.2. angegebenen Gründen: Je weiter eine Schwangerschaft fortgeschritten ist, desto mehr Schutz ist erwünscht, auch wenn sie unerwünscht ist.

c. Schließlich ist im Zusammenhang mit Respekt und Schutzwürdigkeit zu fragen, ob ein Unterschied zu machen ist zwischen Embryonen, die das Ergebnis einer herkömmlichen Befruchtung sind, und diejenigen, die durch den Transfer eines somatischen (diploiden) Zellkerns in eine entkernte Eizelle entstehen. Faktisch gibt es einen dritten Embryotyp, nämlich den, der durch die Spaltung eines Embryos in seine totipotente Zellen entsteht.

Für die Befürworter des gradualistischen Standpunkts drängt sich aus Sicht der ethischen Bewertung nur eine einzige Frage auf. Hat dieser Organismus die Möglichkeit, zu einem normalen Kind heranzuwachsen, wenn er in eine Gebärmutter eingepflanzt wird? Wenn die Antwort ja ist, dann müssen wir ihn aufgrund der in 4.4.1. und 4.4.2. entwickelten Argumentation für alles, was sich auf den ethischen und rechtlichen Status bezieht, einem herkömmlichen Embryo gleichstellen.

Auch der CNNE nimmt in seinem Gutachten vom 18/01/2001 denselben Standpunkt mit dem Argument ein, dass die gegensätzliche Auffassung den vollwertigen menschlichen Status von Kindern gefährden könnte, die durch ein – an sich unzulässiges – reproduktives Klonen zur Welt kommen würden¹⁶.

4.4.4.2. Andere ethische Dimensionen

a. Da wir keine ethische Dimension außer acht lassen möchten, müssen wir die Problematik der Embryonenforschung auch anhand einiger in der medizinischen Ethik gängiger Faustregeln angehen.

(Gruppe e)

1) 2). *Beneficence, non maleficence.* Die Regel „*ōphelein ē mē blaptēin*“, „helfen oder zumindest nicht schaden“, stammt bereits aus der Ethik der alten Griechen. Man kann sich fragen, inwiefern diese im Zusammenhang mit Experimenten an Embryonen

¹⁶ Siehe in diesem Sinn auch: „First principles of cloning“, The Lancet, Vol. 353, January 9, 1999, 81

anwendbar sein kann. „Gutes handeln“ oder die Wohlgesonnenheit besteht darin, das Wohlbefinden des anderen in der einen oder anderen Form zu fördern. Dies kann sich auf die Gegenwart oder auf die Zukunft beziehen. Da Embryonen in vitro keine Spur von Nervensystem haben, m.a.W. keine „sentient beings“ sind, können sie in der Gegenwart kein Wohlbefinden erfahren; aus dieser Sicht ist ihnen gegenüber keine „beneficence“ möglich; aus demselben Grund kann ihnen durch das Experiment kein Schaden („harm“) oder Leiden zugefügt werden.

Man könnte jedoch sagen, dass man sie eines künftigen Wohlbefindens beraubt, indem man ihre Existenz beendet oder dass man die Existenz an sich als ein Gut betrachtet. Unter den vorgesehenen Umständen erfahren sie aber auch in dieser Hinsicht keinen einzigen Nachteil. Die überzähligen Embryonen sind ja nicht mehr Teil eines Reproduktionsprojektes und werden auf jeden Fall vernichtet, und die Embryonen, die nur für das Experiment selbst entstehen, würden ohne dieses Experiment ja nie entstanden sein. Wohl kann man sagen, dass das Experimentieren selbst eine Form von „Wohltat“ ist, weil der Fortschritt der Wissenschaft dem allgemeinen Wohlbefinden dient.

3). Autonomie. Vor allem im letzten Jahrzehnt ist das Selbstbestimmungsrecht (die Autonomie) ein zentrales Thema der medizinischen Ethik geworden. Embryonen haben kein Bewusstsein und sind daher sicher zur Selbstbestimmung in der Lage. Die Autonomieregel wird jedoch denjenigen gegenüber eingehalten, die die Keimzellen oder Embryonen abtreten: Die Verfahren verlangen immer ihre Zustimmung in Kenntnis der Sachlage.

4). Gerechtigkeit. Diese Regel, die derzeit an Bedeutung gewinnt, wird hauptsächlich angewandt, um jegliche Diskriminierung bei der Behandlung von Patienten zu vermeiden. Da von Schaden oder Wohlbefinden keine Rede sein kann, ist auch diese Regel im Zusammenhang mit den Embryonen selbst nicht anwendbar. Langfristig kommen die Forschungsergebnisse der gesamten Menschheit zugute. Kurzfristig kann es Bevorzugte geben, die eher von den Ergebnissen profitieren, aber dieses Übel kommt beim medizinischen Fortschritt häufig vor.

5.) Gesellschaftliche Akzeptanz. Neben diesen vier allgemeinen gängigen Regeln scheint es aus gradualistischer Sicht der Dinge sinnvoll, eine fünfte Regel zu formulieren. Diese verweist auf die Tatsache, dass bestimmte Vorgehensweisen die gesellschaftlich wertvollen Gefühle der Menschen kränken können (siehe 4.4.1.), zum Beispiel Leichenschändungen (obschon den Leichen selbst dadurch kein Nachteil entsteht). Auch manche biotechnische Anwendungen können Menschen schockieren. Die Analyse in Punkt 4.4.1. zeigt allerdings, dass dies bei Experimenten an Embryonen in

vitro nur in sehr geringem Maße zu erwarten ist, was die Vorteile nicht aufwiegt, die für die Menschheit zu erwarten sind.

b. 1. Einige Ausschussmitglieder betonen in Zusammenhang mit Punkt a.5, dass bei der Wahl der Prioritäten für die Investitionen zugunsten des Wohlbefindens der Menschheit allgemeine Ungerechtigkeiten bestehen bleiben. Die Embryoforschung scheint nicht notwendigerweise vorrangig, verglichen mit anderen Pathologien als Unfruchtbarkeit, wie die großen Infektions- und Parasitenkrankheiten, die noch immer die Bevölkerung der dritten Welt heimsuchen. Aber das ist natürlich nur ein Teilaspekt des allgemeinen Problems einer gerechten ökonomischen Weltordnung.

2. Einige Ausschussmitglieder unterstreichen ferner, dass Vorkehrungen zu treffen sind, um eine andere mögliche ungerechte Folge der Erzeugung von Embryonen für die Forschung zu verhindern. Diese besteht darin, dass Frauen in einer Reihe von Fällen hormonell stimuliert werden oder dass ihnen Eizellen entnommen werden, was somatische Risiken birgt und sie auf jeden Fall schwer belastet. Diese Mitglieder finden, dass die Ziele der Embryoforschung diese Risiken und diese Unannehmlichkeiten nicht rechtfertigen, wenngleich einige Frauen freiwillig dabei mitmachen.

Einige Mitglieder der Gruppe (e) finden, dass diese Diskussion Bestandteil der allgemeinen Voraussetzungen für die Legitimität von Experimenten am Menschen ist, die wir in unserem Gutachten Nr. 13 vom 9. Juli 2001 über Experimente am Menschen als Patient und in unserem anstehenden Gutachten über Experimente an gesunden Freiwilligen, in diesem Fall Frauen, die freiwillig mitmachen und keine medizinische Behandlung brauchen, festgelegt haben. In der Tat würden wir die Frauen diskriminieren und paternalistisch behandeln, wenn wir suggerierten, dass sie weniger als andere verantwortungsvolle Erwachsene zu entscheiden vermögen, ob sie an Experimenten dieser Art teilnehmen möchten, da ja das Recht, an Experimenten teilzunehmen, jedem Bürger zusteht.

Außerdem hätte ein Verbot in diese Richtung nachteilige Folgen für die allgemein akzeptierte Praxis der Eizellenspende (ja sogar der Organspende – ein Eingriff, der weitaus gefährlicher ist als die Entnahme von Eizellen). Diese Kritik lässt auch außer acht, dass derzeit andere Verfahren als die ovarielle Stimulierung entwickelt werden, um Eizellen für die Embryoforschung zu bekommen.

3. Schließlich sind sich alle Ausschussmitglieder darin einig, dass verhindert werden muss, dass Frauen solchen Verfahren gegen Bezahlung unterzogen werden. In der Tat würden ja nur diejenigen, die in finanziellen Schwierigkeiten stecken, eine solche Einnahmequelle in Anspruch nehmen.

Alle Ausschussmitglieder finden außerdem, dass die Vermarktung von Embryonen wegen der Achtung und der Zurückhaltung, die der Embryo verdient, streng zu verbieten ist.

4.4.5. Schlussfolgerungen (Gruppe (e))

Die Analyse der Gefühle und Verhaltensweisen zeigt, dass die meisten Menschen in gewissem Maße dazu neigen, den Embryo und den Fötus mit einem Neugeborenen (4.4.1.) zu identifizieren. Daraus ergibt sich, dass es gesellschaftspolitisch wertvoll ist, dem Embryo und dem Fötus einen gewissen Respekt- und Schutzstatus zuzuerkennen, jedoch in einem Maße, das im Anfangsstadium der Schwangerschaft geringer ist. Auch die Analyse der variablen Merkmale „eines entstehenden Menschen“ bestätigt die Kohärenz der Bedeutung und sogar die wissenschaftliche Machbarkeit eines solchen evolutionären Status (4.4.2.). Schließlich zeigt das Interesse am „Elternschaftsprojekt“, dass in einem bestimmten Kontext besondere Formen von Wertschätzung entstehen können (4.4.3.).

Daraus kann man schließen, dass dem Embryo und dem Fötus Wert und Schutzwürdigkeit zuerkannt werden können und dass diese Haltung von der Menschengemeinschaft akzeptiert wird, insofern dieser Wert mit ihrem faktischen Zustand und mit der Art und Weise, wie die Leute spontan darauf reagieren, in Verbindung gebracht wird.

Die Frage, wie hoch dieser Wert im Einzelfall einzuschätzen ist, kann nicht eindeutig beantwortet werden: Die Wertschätzung des Embryos selbst und der Ergebnisse, die die Forschung erhoffen lässt, hängen nun einmal von der Lebensauffassung eines jeden ab. Durch die Erläuterung der relevanten Aspekte dieser Fragen kann es jedoch in bestimmten konkreten Problemsituationen zu Mehrheiten oder sogar zu einem Konsens kommen.

Kommentar

- Einige Mitglieder der Gruppe (c) äußern eine Reihe von Bedenken gegen diesen sogenannten „gradualistischen“ Standpunkt. Zuerst sind diese Mitglieder der Auffassung, dass es gefährlich ist, eine ethische Debatte über einen Standpunkt anzustoßen „der von jedem akzeptiert wird (4.4. und auch 4.4.1.c.)“. Angesichts des großen Einflusses der Medien in der heutigen westlichen Gesellschaft und der nicht immer ausreichend nuancierten Standpunkte dieser Medien in ethischen Fragen, fragen sie sich sehr, was die Aussage „der von jedem akzeptiert wird“ bedeutet. Unzählige Beispiele aus der Vergangenheit und der Gegenwart zeigen, dass ein solcher Standpunkt zu Manipulation und

(eventuellem Machts)missbrauch bei ethisch heiklen Themen führen kann. Diese Mitglieder stellen u.a. fest, dass bestimmte ethische Standpunkte in den Medien kaum dargelegt werden; sie bezweifeln daher, dass es möglich und machbar ist zu prüfen, ob eine bestimmte Auffassung „von jedem akzeptiert wird“. Dies ist in ihren Augen ein sehr schwacher und strittiger Ausgangspunkt für eine ethische Argumentation. Sie finden auch, dass die Handhabung dieses Ausgangspunkts generell sehr schlimme Folgen für die Glaubwürdigkeit der Argumentation des „gradualistischen“ Standpunktes hat oder haben kann.

Ferner bezweifeln diese Mitglieder den Standpunkt, dem zufolge die Geburt aus psychologischer Sicht der Augenblick ist, in dem das Umfeld das Kind vollständig wahrnimmt: Verschiedene psychologische Denkschulen betonen nämlich die große Bedeutung der pränatalen psychologischen Begleitung für das Wohlbefinden des Kindes.

Drittens ist die Argumentation „verkehrt herum“ (d.h. vom Respekt vor dem Kind bei der Geburt zurück zu den früheren Stadien der pränatalen Entwicklung) in ihren Augen wenig überzeugend. Sie stellen fest, dass Eltern genauso „spontane Respektgefühle“ für die befruchteten Eizellen haben, die mit ihren Keimzellen entstanden sind. Diesen Mitgliedern scheint es schwierig, hier Trennlinien zu ziehen – etwas, das ihnen weitaus legitimer scheint, wenn man von der Argumentation mit der Potenzialität ausgeht.

Viertens stellen diese Mitglieder fest, dass die Befürworter des gradualistischen Standpunktes akzeptieren, dass der Respekt vor ethischen Werten in der täglichen Praxis stark stimuliert wird, wenn diese Werte verinnerlicht wurden. Darum sind diese Mitglieder davon überzeugt, dass der große Wert der Schutzwürdigkeit des menschlichen Lebens, auch des ungeborenen menschlichen Lebens, so stark verinnerlicht wurde, dass er eine bessere Ausgangsbasis für eine ethische Denkweise darstellt als die Argumentation, die von den „Gefühlen“ für das „geborene Kind“ ausgeht.

- Einige Mitglieder der Gruppe (e) merken hierzu an, (1°) dass unter „Konsens“ auch die Zustimmung *aller Experten* aus den unterschiedlichsten Richtungen zu verstehen ist; (2°) dass sie die Bedeutung der pränatalen Betreuung nicht leugnen, sondern von der psychosozialen Auswirkung der Geburt reden; (3°) dass sie (in Punkt 4.4.3.) betonen, dass Eltern starke Gefühle für ihren eigenen Embryo empfinden, dass dies aber nicht für die gesamte Bevölkerung gegenüber Embryonen im Allgemeinen gilt; (4°) dass die breite Akzeptanz der Abtreibung während des ersten Quartals nicht auf eine starke Verinnerlichung des Wertes der Schutzwürdigkeit des Embryos hindeutet.

KAPITEL V. Experimente an menschlichen Embryonen in vitro

5.1. Zielsetzungen und Merkmale

a) Die Experimente an Embryonen begannen bei der Suche nach Lösungen für das Problem der Unfruchtbarkeit bei Frauen. 1978 wurde diese Forschung mit der Geburt des ersten Retortenbabys durch In-vitro-Fertilisation (IVF) gekrönt.

Die Anwendungsmöglichkeiten dieser Methode wurden später durch die Einfrierung der Embryonen (CRYO) erheblich verbessert (1984). 1992 wurde an der VUB das erste Kind geboren, das durch intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) gezeugt wurde; diese löst teilweise das Problem der männlichen Unfruchtbarkeit.

Jede dieser Techniken wurde nach ihrer Entdeckung weltweit akzeptiert und angewandt. Seitdem sind Tausende IVF- und ICSI-Kinder zur Welt gekommen.

Eine Reihe Ausschussmitglieder (u.a. Gruppe (e)) findet es wichtig darauf hinzuweisen, dass diese Techniken durch das Forschen mit Embryonen entwickelt wurden, die nur zu Forschungszwecken erzeugt wurden.

Sie wundern sich, dass gewisse ethische Instanzen sowohl auf internationaler Ebene als in einzelnen Ländern diese Sorte Experimente streng ablehnen, obschon deren Ergebnisse problemlos sind und sogar eifrig angewandt werden. Das bedeutet, dass man die Arbeit dieser Forscher einerseits als Beitrag zum menschlichen Wohlbefinden betrachtet, sie andererseits aber als grundsätzlich unethisch brandmarkt.

b.) In weiten Kreisen wird akzeptiert, dass Forschung mit Embryonen in vitro zu folgenden Zwecken wünschenswert ist.

1) Generell zur Verbesserung der Grundkenntnisse und der Techniken im Bereich der menschlichen Reproduktion (z.B. bei der Kontrazeption, der Fruchtbarkeit ...).

- Bessere Kenntnis der Differenzierungs- und Wachstumsprozesse im Embryo und der Ursachen für das Entstehen von Abweichungen (z.B. Kenntnisse auf dem Gebiet der Embryologie, der angeborenen Abweichungen, der Krebsforschung ...).
- Verbesserung der Kenntnisse und Diagnosemöglichkeiten und – nach Meinung einiger – der Eingriffe in den genetischen Bereich (z.B. genetische Krankheiten, Präimplantationsdiagnose ...). Es scheint auch plausibel, dass die Einführung der genetischen Präimplantationsdiagnose oder der ICSI in Labors, die keine

Erfahrung damit haben, eine Reihe von Versuchen mit Embryonen voraussetzt, die später nicht eingepflanzt werden.

Es ist eine rein wissenschaftliche Frage, die die Experten beantworten müssen, ob mit überzähligen Embryonen geforscht werden darf, in welchen Fällen und wann es nützlich, ja sogar unumgänglich ist, auf speziell für Forschungszwecke entstandene Embryonen zurückzugreifen. Zur Zeit wird zum Beispiel intensiv geforscht, um Methoden zum Einfrieren menschlicher Eizellen und ovariellen Gewebes zu finden, mit dem Ziel, die Fruchtbarkeit junger Frauen vor einer Krebsbehandlung zu erhalten. Jeder wird begreifen, dass das Endstadium dieser Forschung (vor dem Embryotransfer) nicht ohne Embryonen durchführbar ist, die nur zu Forschungszwecken erzeugt wurden.

Aber – wie bereits eher betont – ergeben sich aus diesen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen keine unmittelbaren Schlussfolgerungen hinsichtlich der ethischen Annehmbarkeit. Die Entwicklungen auf diesem Gebiet müssen von den Verantwortungsträgern in der Gesellschaft genau verfolgt werden, und dazu ist eine große Transparenz erforderlich.

2) Durch die Fortschritte bei der *Stammzellenforschung* ist kürzlich erneut Interesse für die Experimente an Embryonen entstanden. Viele sind davon überzeugt, dass die Entwicklung von Gewebe (u.a. im Hinblick auf Transplantationen) mehr Möglichkeiten bietet, wenn man von embryonalen Stammzellen (statt von Stammzellen somatischen oder fötalen Ursprungs) ausgehen kann.

Wenn sich diese Vermutung bestätigt, müsste man auf die Embryonenforschung zurückgreifen, um die hochfliegenden medizinischen Erwartungen erfüllen zu können. Für diese Forschung kann man sich auf den Einsatz „überzähliger Embryonen“ beschränken, für die das Elternschaftsprojekt abgeschlossen ist.

Viele Experten sind jedoch der Auffassung, dass die Herstellung von Stammzellen über das sog. „therapeutische Klonen“ medizinisch noch vielversprechender ist im Hinblick auf Transplantationen – wegen der *immunologischen Kompatibilität* zwischen dem Spenderembryo und dem Empfänger. Diese Art Forschung erfordert jedoch die Herstellung (über das Klonen eines somatischen Zellkerns) von Embryonen, die nur zu Forschungszwecken zustande kommen.

Im derzeitigen wissenschaftlichen Klima besteht also nach Meinung vieler Forscher ein deutlicher Bedarf an Experimenten, sowohl an „Forschungsembryonen“ als an „überzähligen Embryonen“¹⁷.

¹⁷ Van Steirteghem A., „Recherche sur les embryons humains in vitro“ in « *L'embryon humain in vitro* », Comité consultatif de Bioéthique, Englert Y., Van Orshoven A (Eds), (De Boeck - Université, 2000), S.69-75

5.2. Standpunkte innerhalb des Beratenden Ausschusses

In Kapitel IV dieses Gutachtens wurden verschiedene Standpunkte über den Status des Embryos, die innerhalb des Ausschusses oder innerhalb der Gesellschaft geäußert werden, ziemlich ausführlich dargelegt. Wie bereits in der Einleitung zu diesem Kapitel erwähnt, und das gilt auch für dieses Kapitel, ist nicht immer klar, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den grundsätzlichen Standpunkten und den Standpunkten besteht, die man zu konkreten Problemen mit den Methoden der Embryonenforschung, die man für zulässig hält oder nicht, einnimmt. Obschon die Grundeinstellung im Hintergrund eine Rolle spielt, ist es nicht möglich, bei der Erläuterung der in Kapitel V vertretenen Standpunkte auf die einzelnen, in Kapitel IV erwähnten Gruppen zu verweisen. Es ist somit Aufgabe des Lesers selbst, aus seinen grundsätzlichen Standpunkten konkrete Vorschläge für Regelungen abzuleiten. Dabei können die folgenden Leitlinien nützliche Anregungen bieten.

5.2.1. Konsens

Im Ausschuss besteht folgender Konsens.

(1°) Experimente an Embryonen in vitro, die noch zu einem Zeugungsprojekt gehören, sind nur zulässig, wenn kein Risiko damit verbunden ist oder wenn sie einen therapeutischen Zweck für den Embryo selbst haben. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass weder die Gesundheit des künftigen Kindes noch die der Mutter einer Gefahr ausgesetzt wird, die größer ist als der Vorteil, den man erreichen möchte. Sollte dies trotzdem geschehen, so kann – je nach Ernst der Lage – eine Abtreibung in Betracht gezogen werden.

(2°) Experimente an Embryonen in vitro dürfen nur innerhalb eines Elternschaftsprojektes stattfinden, das von qualifizierten Forschern entworfen wird, die über die geeignete Infrastruktur verfügen. Dieses Projekt muss Garantien für wertvolle Ergebnisse bieten, sei es bei den Grundkenntnissen über den menschlichen Organismus, sei es bei konkreten Anwendungen im Dienst des menschlichen Wohlbefindens.

(3°) Embryonen, an denen Versuche durchgeführt wurden, dürfen nicht implantiert werden, es sei denn, in den besonderen Fällen, in denen man vom Forschungsstadium zum Therapiestadium wechselt.

(4°) Experimente gleich welcher Art an Embryonen sind nur zulässig, wenn die Personen, von denen die Keimzellen oder die Embryonen stammen, oder gegebenenfalls diejenigen, die sie über

eine Spende erhalten haben, entweder ihr allgemeines Einverständnis oder ihr Einverständnis mit einem bestimmten Projekt in Kenntnis der Sachlage gegeben haben.

(5°) Diese Zustimmung in Kenntnis der Sachlage muss deutlich aus einem Vertrag zwischen den Erzeugern der Keimzellen oder den Trägern eines Elternchaftsprojektes und den Verantwortlichen des Forschungsteams hervorgehen. Die Keimzellen oder Embryonen müssen in umfassender Kenntnis der Sachlage und vollkommen freiwillig bereitgestellt werden und den allgemeinen Regeln über experimentelle Forschung an Erwachsenen und willensfähigen Personen entsprechen, die im Gutachten Nr. 13 vom 9. Juli 2001 über Experimente an Menschen und in unserem anstehenden Gutachten über Experimente an gesunden Freiwilligen beschrieben werden.

(6°) Die Forderung nach wichtigen Zielen, die bei der Embryoforschung im Mittelpunkt stehen müssen, und die oben angegebenen Voraussetzungen drücken aus, dass Respekt vor den Embryonen geboten ist. Daraus ergibt sich, dass Embryonen niemals als Handelsware gelten dürfen: Sie dürfen niemals Teil von Handelsgeschäften sein. Die Forscher sollen diesen Embryonen mit Zurückhaltung begegnen; das bedeutet, dass sie zu keinem anderen Zweck als zu reinen Forschungszwecken dienen dürfen und dass jede Manipulation, die sie zu „beliebigen Gegenständen“ machen würde, verboten ist.

(7°) Wie die Forschungsprojekte bei Experimenten an Menschen müssen auch die Projekte über Experimente an Embryonen einem lokalen, einer Universität angeschlossenen Ethikrat vorgelegt werden. Neben den allgemeinen Aufgaben (siehe Gutachten Nr. 13 vom 9. Juli 2001 über Experimente an Menschen, C1) müssen diese Ethikräte besonders darüber wachen, dass die Voraussetzungen nach „a“ bis „e“ erfüllt werden.

(8°) Unter Hinweis auf das Gutachten Nr. 10 vom 14. Juni 1999 im Zusammenhang mit dem reproduktiven menschlichen Klonen erinnert der B.A. daran, dass ein Konsens darüber bestand, dass beim heutigen Stand der medizinischen Forschung und der ethischen Debatte auf diesem Gebiet mindestens ein Moratorium angebracht ist.

(9°) Die Forschung muss auf transparente Weise durchgeführt werden, zum Beispiel in Form einer Pflichtberichterstattung an eine anerkannte öffentliche Instanz. Viele Phantastereien sind in der Tat die Folge von Unwissenheit über das, was effektiv passiert.

5.2.2. Abweichende Standpunkte

Die gegensätzlichen Auffassungen über die Voraussetzungen, unter denen Experimente an Embryonen in vitro zulässig sind, hängen teilweise mit den oben dargelegten Standpunkten über den Status zusammen, den man dem Embryo zuerkennt.

(1°) Einige Mitglieder finden, dass kein Unterschied zwischen den Embryonen in vitro gemacht werden soll, insofern die Voraussetzungen nach Punkt 5.2.1. erfüllt sind. Sie sind sich nicht über die hier unten in Ziffer (3°) vorgesehenen Prioritätsregeln einig. Im Gegenteil, sie meinen, dass die Forschung an menschlichen Embryonen sofort gestartet werden muss, wenn die Forschung mit diesen Zellen einen Vorteil in einem der folgenden Bereiche liefern kann: Fortschritt der Forschung; vorhersehbare Vorteile, Ausgedehntheit des Anwendungsgebietes (die Anzahl Krankheiten, die bekämpft werden können), die technische Machbarkeit, die Sicherheit und die Zuverlässigkeit der Anwendungen. Das spätere Einfrieren von Embryonen, die sowieso vernichtet werden sollen, ist moralisch nicht höher zu bewerten als ihre unmittelbare Nutzung zu Forschungszwecken: Man verliert nur kostbare Zeit und Erfahrung, da man später doch mit menschlichen Embryonen experimentieren muss.

(2°) Andere Mitglieder sind der Auffassung, dass nur Forschung mit „überzähligen Embryonen“ zulässig ist; dies setzt übrigens voraus, dass die Eltern, die ein begonnenes Elternschaftsprojekt abbrechen, ihre Zustimmung dazu geben und damit einverstanden sein müssen, ihre Embryonen zu Forschungszwecken zu verschenken.

(3°) Wiederum andere meinen, dass die verschiedenen, hier angegebenen Forschungsvarianten zulässig sind, insofern folgende „Prioritätsregeln“ eingehalten werden. Zuerst muss (sofern dies sinnvoll ist) der Versuch mit Tierembryonen, anschließend mit „überzähligen“ Embryonen durchgeführt werden, und nur in den Fällen, in denen dies unverzichtbar ist, dürfen zu Forschungszwecken erzeugte Embryonen verwendet werden. Im letzteren Fall muss eindeutig garantiert sein, dass die Frauen, die Eizellen liefern, dies absolut freiwillig tun und die Kriterien aus unserem Gutachten Nr. 13 vom 9. Juli 2001 über Experimente an Menschen und aus dem anstehenden Gutachten über die Inanspruchnahme gesunder Freiwilliger eingehalten werden.

(4°) Einige Mitglieder finden, dass Experimente an Embryonen in vitro nach 14 Tagen prinzipiell unzulässig sind und dass der Embryo danach somit vernichtet werden muss (hier wird die Einfrierzeit nicht mitgerechnet).

Andere möchten hier keine endgültige Grenze festlegen, sind aber damit einverstanden, dass hinsichtlich dieser Frist ein Moratorium beschlossen wird.

Eine dritte Gruppe möchte nicht, dass in diesem Punkt allgemeine Beschränkungen auferlegt werden.

Schließlich findet eine letzte Gruppe, dass die 14-Tage-Frist weder eine rationale Grundlage noch eine ethische Relevanz hat. Deshalb besteht kein Grund, nach dieser Frist keine Experimente mehr zuzulassen, insofern gute Gründe dafür plädieren.

(5°) Im Zusammenhang mit der Zweckmäßigkeit bestimmter gesetzlicher Regelungen sind einige Mitglieder der Auffassung, dass der Gesetzgeber es vermeiden sollte festzulegen, welche Forschungsvarianten zulässig sind und welche nicht. Sie weisen darauf hin, dass es schwierig ist vorherzusehen, welche Forschungsrichtung künftig entweder die grundsätzlichen Kenntnisse oder das menschliche Wohlbefinden verbessern kann. Die Erfahrung in Frankreich zeigt, dass eine zu explizite Gesetzgebung Forschungsvarianten, die sich im Nachhinein als wertvoll erweisen, stark behindern kann. Die hier unten genannten Ethikräte garantieren übrigens eine weitaus professionellere Kontrolle der verschiedenen Forschungsvarianten.

(6°) Um (1°) Entgleisungen zu verhindern, ohne (2°) die Forschung unnötig zu behindern, sind in erster Linie die lokalen, einer Universität angeschlossenen Ethikräte da.

Einige Mitglieder finden, dass beide Anforderungen noch besser durch die Einsetzung eines *Föderalen Ausschusses für Experimente an Embryonen* erfüllt werden können. Dieser Ausschuss muss die Möglichkeit haben, günstige oder ungünstige Gutachten der lokalen Ethikräte zu prüfen – auch im Hinblick auf eine kohärente nationale Rechtsprechung. Bei diesem Föderalen Ausschuss müsste Einspruch gegen die Entscheidung eines lokalen Ethikrates erhoben werden können, sowohl durch die Mitglieder dieses Rates als durch Forscher, die dort ein Projekt im Zusammenhang mit Experimenten an Embryonen eingereicht haben.

(7°) Andere Mitglieder des Beratenden Ausschusses finden, dass die Kontrolle durch die lokalen, einer Universität angeschlossenen Ethikräte ausreicht, um Entgleisungen zu vermeiden.

Während der Diskussion wurde eine individuelle Eingabe mit folgendem Wortlaut eingereicht:

„Es sieht so aus, als müsste den Politikern<, die sich mit der Gesetzgebung über Experimente an Embryonen auseinandersetzen werden, ins Bewusstsein gerufen werden, dass die Hauptakteure

bei diesen Experimenten in erster Linie Frauen sind. In der Geschichte der In-vitro-Fertilisation sind Frauen immer fügsame Versuchspersonen gewesen, weil ihre Unfruchtbarkeit oder die ihres Ehegatten sie aus sozialer Sicht anfällig machte. Die sozialpolitischen Überlegungen der Frauen haben eine Reihe Kritikpunkte hervorgebracht, die sich auf die Techniken beziehen, auf die die Frau zurückgreifen kann und deren Risiken sie ausgesetzt ist.

1. In Europa beruht der politische Feminismus auf dem Kampf um das Recht auf Abtreibung, das eine Anerkennung des Rechtes der Frau auf ihre Embryonen darstellte. Dieser Kampf spielte sich nach den klassischen Regeln öffentlicher Debatten ab; die Frau erlangte dieses Recht nach einem langen Kampf und nach der Sensibilisierung der politischen Klasse. Folge: Abtreibung wurde aus dem Strafgesetzbuch gestrichen, und der Embryo erhielt dadurch eine gradualistische Definition.
2. In den 90er Jahren hat die Privatsphäre der Sexualität durch die Gesetzgebung und die verschiedenen Vorschriften über die medizinisch betreute Fortpflanzung (MBF) politische Dimensionen angenommen. Darum fordern Frauen – in ihrer Eigenschaft als Frau und als bevorzugte Akteure des Fortpflanzungsprozesses – heute ein direktes Mitspracherecht bei der politischen Regelung dieser Fragen, die bis auf das äußerste medikalisiert wurden.
3. Die vierte Weltfrauenkonferenz in Peking befasste sich mit der Problematik der betreuten Fortpflanzung aus Sicht der Frau. Diese Konferenz betonte die Rechte der Frau im Zusammenhang mit der Fortpflanzung; diese Rechte sind seit 1995 bedroht. Dieses Phänomen kommt durch die Rückkehr der fundamentalistischen Rechten in vielen europäischen Ländern und durch den religiösen Fundamentalismus in den südlichen Ländern noch stärker zum Ausdruck. Das führt bei Regierungen zu Nachsicht gegenüber den Aktionen der Abtreibungsgegner und der Familienlobby, gegenüber der Nichtanwendung des Gesetzes über gleiche Chancen im Beruf und der Bedrohung des Rechtes auf Abtreibung usw.
4. Die Problematik der betreuten Fortpflanzung, die das Recht der Frauen auf Fortpflanzung antastet, wurde seit 1997 berücksichtigt; manchmal wurde sie in die Gesetzgebung oder in die Verfassung einiger europäischer Länder verankert. In den letzten zehn Jahren hat die Unterschiedlichkeit der Geschlechter Einzug in das Bürgertum gehalten. Das hat dafür gesorgt, dass die Gleichheit in Regeln gebettet wurde. Paradoxerweise verläuft dieses Phänomen in entgegengesetzter Richtung zur „Entsexualisierung“ der Fortpflanzung, die durch die MBF möglich wird.

Der Kern dieses Widerspruchs liegt im Abstammungsrecht und im Unterschied zwischen Mann und Frau. In der Tat bleibt die Mutterschaft der Hauptgrund für die soziale Unterdrückung der Frauen, auch wenn sie für die meisten von ihnen ein Emanzipationsfaktor ist. Das soziale Problem, das die MBF also aufwirft, ist das der „Entbiologisierung“ der Abstammung. MBF ermöglicht ja die asexuelle Fortpflanzung und gefährdet die sozialen Errungenschaften der Frau. Angesichts dieser Entbiologisierung der Abstammung gilt die „Macht der Mütter“ als übermäßig. Das Recht auf Abtreibung, das mit den neuen sozialen und gleichen Rechten der Frau einhergeht, wird als Quelle der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern betrachtet. Männer können in der Tat nicht gegen dieses Recht angehen. Das Gesetz verleiht der Mutter die Möglichkeit abzutreiben oder das Kind auf die Welt zu bringen. Durch die MBF-Techniken kann über die Schwangerschaft der Frau verhandelt werden, sie kann künstlich in Gang gesetzt oder ausgetauscht werden. Gewisse Frauen betrachten dies (zu Recht oder zu Unrecht) als ein neues Ritual der Machtaneignung durch die Mutter. Das neue Auftreten der Frauen im geschlechtsreifen Alter besteht darin, neben der biologische Asymmetrie die soziale Gleichstellung zu fordern. Françoise Collin drückt dies wie folgt aus: „ Nous sommes passés du sexe sans génération à la génération sans sexe. “ (Wir sind vom Sex ohne Generation (lies Fortpflanzung) zur Generation ohne Sex übergegangen). Die Wissenschaft schreitet im Eiltempo voran, während die sich daraus ergebenden Anwendungen von der Gesellschaft nicht einmal diskutiert werden. Diese Entwicklung bringt die Frauen dazu, sich folgende Frage zu stellen: Sind die Techniken der künstlichen Fortpflanzung Ausdruck der Forderung der Frau, selbst über die Fortpflanzung zu bestimmen, oder verursachen sie eher eine Abkehr von ihrer eigentlichen Bedeutung?

Die Frau der 80er Jahre wollte Sexualität und Fortpflanzung voneinander trennen. Heute stellt die Medizinwissenschaft der Frau einen Fortpflanzungsmodus ohne Sexualität zur Verfügung, mit der Aussicht, ein adäquateres Kind ohne Krankheit oder Behinderung und mit dem gewünschten Geschlecht zu gebären.

Aber vor allem „die Erfindung des Fötus“, und anschließend des Embryos, als Person verursacht einen Interessenkonflikt zwischen der Frau und dem Embryo – mehr noch als der bei den Fortpflanzungstechniken erzielte wissenschaftliche Fortschritt. Die IVF hat die Gebärmutter der Frau im wahrsten Sinne des Wortes „öffentlich“ gemacht. Die Echographie macht den Fötus sichtbar und präsent und verschafft den Müttern frühzeitig eine Gefühlsbindung. Aber während man Embryonen einfriert, vernichtet oder zu Forschungszwecken (kognitive Forschung oder Einpflanzung) verwendet, wird behauptet, es müsse ein Konsens über den Status der Person gefunden werden, den man dem Embryo geben will. Es ist, als ob die Sichtbarkeit des Embryos die Meinung der Frau unsichtbar gemacht hätte. Diese Anmerkungen von Forscherinnen

aus der Sozialwissenschaft und von engagierten Frauen müssen, wie übrigens alle anderen Meinungen, in dieses Gutachten einfließen und Gehör bei den politischen Entscheidungsträgern finden. So kann ein globales Nachdenken über die sozialen und rechtlichen Auswirkungen der Embryonenforschung auf die Frau entstehen. Seit der Entstehung des politischen Feminismus in dieser Frage überwiegen zwei Denkrichtungen.

1. Die eine will die Frau dank der Technikwissenschaft von der Fortpflanzung als Schicksal befreien, weil die Mutterschaft in einer ungleichen Gesellschaft als Hauptursache der sozialen Verfremdung der Frau betrachtet wird.
2. Die andere betrachtet die Mutterschaft und die Fortpflanzung als unveräußerliche Macht der Frau, die die medizinische Betreuung ruhig verstärken kann.

Wir stellen also deutlich fest, dass Frauen selbst unterschiedliche Meinungen zur Problematik der betreuten Fortpflanzung haben. Alle Frauen sind sich aber darin einig, dass der Wert der Frau nicht angetastet werden darf. MBF-Techniken sind folglich einzig und allein ein Dienst an der Frau. Somit ist zu überlegen, wie eine größere Kohärenz zwischen der Institutionalisierung der Gleichheit und der sozialen und kulturellen Nutzung der betreuten Fortpflanzung erreicht werden kann.

Es ist von grundsätzlicher Bedeutung, dass Frauen in einer Frage, die ihre erworbenen Rechte und ihre künftige Verantwortung für Embryonen und Eizellen – die Produkte ihres Körpers bleiben - Gehör finden bei der Politik, unabhängig davon, ob die Befruchtung technisch begleitet wurde oder nicht.“

Das Gutachten wurde im verkleinerten Ausschuss 2001/1 vorbereitet, der wie folgt zusammengesetzt war*:

<i>Gemeinsame Vorsitzende</i>	<i>Gemeinsame Berichtersteller</i>	<i>Mitglieder</i>	<i>Vorstandsmitglied</i>
L. Michel G. Pennings	L. Cassiers E. Vermeersch	M. Baum G. Leunens G. Verdonk R. Winkler Autoren von schriftlichen Änderungsanträgen M.-L. Delfosse M. Dupuis E. Eggermont A. Pierre P. Schotsmans F. Van Neste A. Van Steirteghem L. Vermylen	Y. Englert

Mitglied des Sekretariats: M. Bosson

Die Arbeitsunterlagen des verkleinerten Ausschusses 2001/1 - Fragen, persönliche Eingaben der Mitglieder, Sitzungsprotokolle, eingesehene Dokumente werden als „Annexes n° 2001/1“ im Dokumentationszentrum des Ausschusses aufbewahrt, wo sie eingesehen und kopiert werden können.